N 21779 E

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

GStB

Gemeinde und Stadt

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

8/2015

Gemeinde und Stadt

Herausgeber:
Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
Postfach 21 25
55011 Mainz
Telefon: 0 61 31/23 98-1 00
Telefax: 0 61 31/23 98-1 39
E-Mail: info@gstbrp.de
Internet: www.gstb-rlp.de

Schriftleitung:
Winfried Manns,
Dr. Stefan Schaefer
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
Telefon: 0 61 31/23 98-100

Redaktion:
Matthias Röcke
Auf dem Strengel 12
53489 Sinzig
Telefon: 0 26 42/98 07 76
Telefax: 0 26 42/98 07 75
E-Mail: roeckegus@web.de

Gestaltung, Layout, Anzeigen:
Verlag, W. Gauweiler
Fotos: A. Wolfgang

gemeindeverlag

gemeindeverlag h. gauweiler
Hauptstraße 167
69117 Heidelberg
Telefon: 0 62 21/2 45 57
Telefax: 0 62 21/2 87 19
E-Mail: gauweiler.verlag@t-online.de

Hergestellt auf chlorfreiem Papier

Anzeigenpreisliste: Nr 001

ISSN 0936-9511

Preisliste abgedruckt in Heft 12/96

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bilder übernehmen Verlag und Herausgeber keine Haftung, Namentlich oder mit Initialen gekennzeichnete Artikel geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers und der Redaktion wieder.

Kündigung des Abonnements nur zum 30. 11. eines Jahres

Preise:
Einzelheft € 14,02 (+ 7% MwSt, inkl. Versand)
Abonnement € 49,- (+ 7% MwSt, inkl. Versand)

Beilagenhinweis:
Beilage des GStB zu Heft 8/2015
„Einladung zur Mitgliederversammlung“

Titelbild:
Der sog. Limeswagen wurde für Werbezwecke gebaut (mit ihm Werbung für Feierlichkeiten auf Gemeindeebene). Dornholzhausen hat seit der Anerkennung als Weltkulturerbe umfangreiche Visualisierungsmaßnahmen durchgeführt.
Foto: Bruno L. Klamm, Mannheim

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

GStB

Bericht des Vorsitzenden 228

Aufsätze
Schwerpunktthema: Kommunale Gleichstellungsbeauftragte
– Demografischer Wandel – Gleichstellungsarbeit als Mehrwert 230
– Zwei Jahrzehnte Gleichstellung im Kommunalrecht 232
– Aktive Gleichstellung vor Ort – vielschichtig und herausfordernd 233
– Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte 234
– Trotz schwieriger Rahmenbedingungen erfolgreich 235
– Kommunalpolitik braucht Frauen 236
– Im Wortlaut: Die Dienstanweisung 237

Meldungen:
– Aktuell: Bewährte Handreichung überarbeitet 231
– Aktuell: LGG-Novelle und wie es weitergeht 236
– Paritätsbericht zu Kommunalwahlen 2014 237

Bericht aus Mainz
– Datenübermittlung bei Aufnahme von Asylbegehrenden 238
– DStGB: Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik 238
– Verdienstkreuz für Franz-Josef Lauer 238
– „Technologiemix“ bei Breitbandversorgung 239
– Änderung im BAFA-Merkblatt zum Energieaudit 239

GStB-Kommentar 240

GStB intern
– Villa Belgrano: Infotag der Nachwuchskräfte 242
– Brückenpreis für ein positives Miteinander 242

Eigenbetriebe und Unternehmen
– Trinkwasserverbrauch 243
– TTIP und Daseinsvorsorge 243

Kommunale Umweltarbeit
– Hochwasser und bauliche Entwicklung 244
– Mantelverordnung Grundwasser 244
– Kommunale Elektromobilität 244
– Im Film: Gebäudeschutz bei Hochwasser 244

Rechtsprechung
– Kein Anspruch auf Schutz vor Niederschlagswasser 245

Kulturleben in Gemeinden und Städten
– Räuber überall – beim Kulturfestival für Kinder und Jugendliche 246

Schönes Rheinland-Pfalz 247

Gemeindewald
– Erlegung von Hirschen außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke 248
– Generelle Untersagung der Rebhuhnjagd unzulässig 248
– Wirtschaftswege: Änderung eines Flurbereinigungplans 249
– Baden-Württemberg: Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes 249

Gemeinden und Städte stellen sich vor
– Verbandsgemeinde Herxheim 250

Europa
– Sommerpause in Brüssel – eine Zwischenbilanz 252

Zahlen, Fakten, Daten
– Bürgermeisterwahlen 253
– Höchstwerte bei Stromerzeugung aus Klärgas 253
– Knapp sieben Prozent mehr für Sozialhilfe 253

8/2015

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

GStB

Liebe Leserinnen und Leser,

„Der globale Marsch“ führt in unsere Dörfer und Städte. Nie sind uns die Probleme der Welt so nahe gekommen wie heute – ja direkt in die unmittelbare Nachbarschaft.

Krieg, Not und Vertreibung führen Menschen aus allen Regionen der Erde unmittelbar bis ins entlegenste Dorf unseres Landes. Sie führen uns vor Augen, in welch einem Wohlstand wir leben dürfen und wie attraktiv unser Land für viele Menschen ist. Dies müssen wir uns zunächst einmal dankbar vor Augen halten, wenn wir über die Probleme und Herausforderungen reden, die der „globale Marsch“ für uns mit sich bringt.

Die damit in Zusammenhang entstehenden Probleme zu lösen, ist eine große Herausforderung für alle politischen Ebenen und lässt sich nicht allein mit einer „netten Willkommenskultur“ vor Ort bewältigen – weder durch ehrenamtliches Engagement noch durch engagierte Kommunalverwaltungen alleine. Neben schnellen und möglichst unbürokratischen Lösungen ist gerade mit Blick auf die ungebrochen wachsenden Flüchtlingsströme ein nachhaltiges Konzept von Bund und Ländern erforderlich. Wir müssen uns personell, organisatorisch und finanziell neu aufstellen.

Fast 800.000 Menschen werden den offiziellen Prognosen zur Folge in diesem Jahr in Deutschland politisches Asyl beantragen – bis zu 38.000 davon in Rheinland-Pfalz; dies überschreitet deutlich die Größe einer Stadt wie Ingelheim. Wohnraum, insbesondere in den Ballungszentren, wird knapp; Notunterkünfte werden eingerichtet, was die Probleme bei weitem nicht löst.

Gut die Hälfte der Menschen hat keine Chance, dass ihnen politisches Asyl gewährt wird. Um die Kommunen vor Ort finanziell und personell nicht zu überfordern und den vorhandenen Wohnraum effektiv nutzen zu können, ist die wichtigste Maßnahme die Beschleunigung der Verfahren und Entscheidungen über die Anträge aus sichereren Herkunftsländern schon in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Eine Verteilung auf die Kommunen sollte erst erfolgen, wenn über den Asylantrag positiv beschieden wurde.

Weiter brauchen wir in den Kommunen dringend Unterstützung bei der kurzfristigen Beschaffung neuen Wohnraums. Dabei ist auch darüber zu diskutieren, nicht sicherheitsrelevante Baustandards zu reduzieren. Wenn dann auch noch die Voraussetzungen für eine rasche Arbeitsaufnahme für Bleibeberechtigte geschaffen werden, sind wichtige Schritte zur Bewältigung der Integration auf lokaler Ebene geleistet.

Gemeinde und Stadt 6/2015 – umweltfreundlich: chlorfrei

Trotzdem kommen wir nicht umhin, grundsätzlich zu diskutieren, wie wir, eine alternde und schrumpfende Bevölkerung, dauerhaft mit den Problemen und Chancen des „globalen Marsches“ umgehen wollen; dabei geht es nicht um „Moralisieren“, sondern um langfristige Perspektiven für unser Land. Den „globalen Marsch“ über das Recht für politisch oder religiös Verfolgte lenken zu wollen, ist schlicht falsch und nicht möglich.

Wir brauchen dringend „Einwanderungsregeln“, die der heutigen globalen Situation und den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen unseres Landes in dieser so globalisierten Welt gerecht werden; sonst sind die Konflikte vor Ort vorprogrammiert. Dies hilft weder uns noch den potenziellen Zuwanderern.

Liebe Leserinnen und Leser,
die hohe Zahl von Flüchtlingen, die derzeit vor Ort ankommen, werden zu einem immer größeren Kraftakt für unsere Verwaltungen.

Ich möchte allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unseren Verwaltungen für ihren großen Einsatz für die bei uns ankommenden Flüchtlinge danken. Oft wird, ganz kurzfristig, die Ankunft der Flüchtlinge angekündigt. Die Ankommenden sprechen meist kein Deutsch, auch kaum Englisch. Dann dafür zu sorgen, dass passender Wohnraum genutzt werden kann, Hilfe bei traumatisierten Flüchtlingen geleistet wird, den Neuankömmlingen gesagt wird, wo Schule und Kindergarten sind, wo eingekauft werden kann usw. …. Kurzum, ihnen beim Start in ihrer neuen Umgebung zu helfen – dass verdient Anerkennung und Dank.

Danken möchte ich auch den vielen Menschen, die sich ehrenamtlich kümmern und uns durch ihr unmittelbares menschliches Engagement für die Flüchtlinge unterstützen. Sie lösen damit kein globales politisches Problem, aber sie leisten lokal auf der zwischenmenschlichen Ebene Hilfe – dafür Danke.

Herzlichst

Ihr

Aloysius Söhngen

Aloysius Söhngen,
Vorsitzender des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Prüm

GStB

Demografischer Wandel – Gleichstellungsarbeit als Mehrwert

Frauenstaatssekretärin Margit Gottstein betrachtet den demografischen Wandel unter dem besonderen Blickwinkel der Geschlechtergleichstellung. Sie zeigt auf, wo die Geschlechterperspektive in einzelnen Handlungsfeldern einen echten Mehrwert bringt und wie kommunale Gleichstellungsarbeit im Sinne einer Win-win-Situation genutzt werden kann. Gleichzeitig geht sie auf die notwendigen Rahmenbedingungen für eine zielgerichtete und effektive Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ein.

Die Zukunft der Städte und Landkreise ist ein Thema, mit dem sich die Kommunen und die Landesregierung bereits intensiv beschäftigen. Der demografische Wandel ist dabei eine zentrale Frage. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz gestaltet ihn seit Jahren gemeinsam mit ihren Partnerinnen und Partnern. Den Kommunen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, denn die wesentlichen Voraussetzungen für ein gutes Leben werden vor Ort geschaffen.

Gleichstellungspolitische Herausforderungen

Der demografische Wandel stellt unsere Gemeinden und Städte vor immer größer werdende Herausforderungen. Schon jetzt verlassen immer mehr junge Leute besonders die ländlichen Regionen. Gleichzeitig ist die Geburtenrate niedrig und es steigt der Anteil der älteren Menschen an der Bevölkerung.

Auch wenn einige Städte sinkende Bevölkerungszahlen heute noch durch Zuwanderung ausgleichen können, bedeutet diese demografische Entwicklung für die öffentlichen und privaten Arbeitgeber auf lange Sicht einen deutlichen Rückgang an qualifizierten Arbeitskräften. Und da das Arbeitskräftepotenzial bei den Männern weitestgehend ausgeschöpft ist, müssen mehr Frauen als qualifizierte Fachkräfte für den Arbeitsmarkt gewonnen werden.

Im Wettbewerb um die besten Arbeitskräfte können die Betriebe und die öffentliche Verwaltung ihre Chancen deutlich verbessern, wenn die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben stimmen. Dazu gehören ein Arbeitsplatz mit flexibler Arbeitsorganisation und familiengerechten Arbeitszeiten, gute Wiedereinstiegskonzepte und entsprechende Aufstiegs- und Karrierechancen.

Zudem achten Frauen auf eine bedarfsgerechte Infrastruktur, wenn es um die Entscheidung geht, wo eine Familie sich niederlässt. Dabei spielen Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten sowie die ärztliche Versorgung und Pflegeeinrichtungen eine Rolle.

Gleichstellungsarbeit als Mehrwert

Die Kommunen stehen alle mitten in diesen Themen, jede Stadt oder Gemeinde mit einer ganz eigenen Entwicklung und Dynamik. An vielen Stellen tragen bereits heute die kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten mit ihrer Kompetenz und ihrer Erfahrung erfolgreich zur Qualitätsverbesserung kommunaler Strukturen und der kommunalen Dienstleistungsangebote bei. So sind es vielerorts die Gleichstellungsbeauftragten, die beispielsweise

- die Synchronisierung der Öffnungszeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen thematisieren und Lösungen, wie beispielsweise eine Ferienbetreuung, erarbeiten,
- mit Betrieben und Schulen zusammenarbeiten, um Mädchen für zukunftsorientierte Berufe zu gewinnen,
- für Wiedereinsteigerinnen eine Vielzahl von wohnortnahen Workshops und Informationsveranstaltungen anbieten,
- in den Bündnissen für Familie im Dialog mit den Betrieben sind, wenn es um Kinderbetreuung oder eine familienfreundliche Personalpolitik geht,
- sich für eine frauengerechte Stadt- und Verkehrsplanung einsetzen,
- mit ihren Bildungsangeboten für politisch interessierte Frauen und aktive Kommunalpolitikerinnen dazu beitragen, dass der Lebensalltag von Frauen in kommunalpolitische Entscheidungen einfließt.

In all diesen und vielen weiteren Bereichen fungieren die Gleichstellungsbeauftragten als wichtige Bindeglieder zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Einrichtungen, Betrieben und der Verwaltung.

Gleichstellungsarbeit braucht gute Rahmenbedingungen

Wie wirksam Gleichstellungsbeauftragte ihre Arbeit gestalten können, hängt zunächst davon ab, über welche berufliche Qualifikation und Erfahrung sie verfügen. Auch spielt es eine Rolle, wie viel Zeit man ihnen für die Erledigung der Gleichstellungsaufgaben einräumt und über welche Sach- und Finanzmittel sie verfügen. Nur dann ist es ihnen möglich, mit Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Geschlechtergleichstellung wichtige Impulse zu setzen. Unverzichtbar ist auch die Unterstützung durch die Verwaltungsspitze und die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in den Räten.

Gemeinde und Stadt 8/2015 – umweltfreundlich: chlorfrei

Viele Kommunen haben die Bedeutung von Gleichstellungspolitik als kommunales Handlungsfeld erkannt und greifen gerne auf das Fachwissen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zurück.

In anderen Kommunen wird es den Amtsinhaberinnen durch schwindende Ressourcen erschwert oder gar unmöglich gemacht, gleichstellungspolitische Akzente zu setzen und Maßnahmen der Verwaltung gleichstellungspolitisch erfolgreich zu begleiten.

Umfrage zu den Arbeitsbedingungen

Einen Einblick in die teils schwierigen Arbeitsbedingungen gewährt eine Umfrage der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten aus dem Jahr 2012. Die Gleichstellungsbeauftragten der Landkreise Bad Dürkheim und Mainz-Bingen, Gaby Haas und Manuela Hansel, befragten landesweit ihre ehrenamtlichen sowie nebenamtlichen Kolleginnen. 63 Gleichstellungsbeauftragte aus Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden beteiligten sich daran. Auch wenn uns deren Rückmeldungen keinen umfassenden Überblick über die Gesamtheit der Gleichstellungsbeauftragten geben können, so sind für mich bereits diese gewonnenen Ergebnisse alarmierend: Fast die Hälfte der befragten Gleichstellungsbeauftragten gaben an, über kein eigenes Büro zu verfügen. Rund ein Drittel besitzt keinen dienstlichen Telefon- oder Computeranschluss bzw. keine eigene Emailadresse. Ebenfalls ein Drittel kann nicht über einen eigenen Etat verfügen, um öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zu planen und umzusetzen. Hinzu kommt, dass in mehr als der Hälfte der rückgemeldeten Fälle keine Dienstanweisung vorlag und einem Drittel – trotz bestehender gesetzlicher Verpflichtung – keine Aufwandsentschädigung gezahlt wurde.

Eine gute Balance finden

Ich appelliere angesichts dieser Ergebnisse an die kommunalen Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen, ihre gleichstellungspolitischen Strukturen zu überprüfen. Mir ist durchaus bewusst, dass die Lage der Kommunen angesichts leerer Kassen schwieriger geworden ist. Doch sollte man nicht am falschen Ende sparen. Die Bundesregierung weist in ihrem Ersten Gleichstellungsbericht darauf hin, dass die Kosten der Nicht-Gleichstellung die der Gleichstellung bei weitem übersteigen, und auch der Deutsche Städtetag misst der Gleichstellung in Zeiten finanzieller Knappheit eine große Bedeutung bei.

Dass eine Balance möglich ist und Einsparungen nicht notwendigerweise zu Lasten der Gleichstellung gehen müssen, zeigen viele positive Beispiele in den Kommunen. Deshalb setze ich darauf, dass die Kommunen den Wert und das Potenzial ihrer Gleichstellungsbeauftragten erkennen und im Zusammenhang mit den Herausforderungen des demografischen Wandels noch besser nutzen.

Ich habe eingangs deutlich gemacht, dass frauen- und familienfördernde Maßnahmen für die Kommunen und die örtliche Wirtschaft einen wichtigen Wettbewerbsvorteil darstellen können. Das gilt im Ringen um qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und es gilt auch hinsichtlich der Attraktivität einer Kommune für Neubürgerinnen und Neubürger.

Wenn die Gleichstellungsbeauftragten in Entscheidungsprozesse ausreichend eingebunden werden, können sie dazu beitragen, kommunale Strukturen im Hinblick auf den demografischen Wandel aufzuwerten. Und nur wenn sie von Seiten der Verwaltung die notwendige Unterstützung und Anerkennung erfahren, können sie die Geschlechtergleichstellung auch tatsächlich voranbringen, zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger, zum Wohle der heimischen Wirtschaft und zum Wohle unseres gesellschaftlichen Miteinanders.

Margit Gottstein, *Staatssekretärin im Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen*

Aktuell: Bewährte Handreichung überarbeitet

Das rheinland-pfälzische Frauenministerium veröffentlicht seine *„Empfehlungen für die Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden“* im Oktober 2015 in mittlerweile vierter Auflage. Die Broschüre wurde in einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit kommunalen Gleichstellungsbeauftragten aus drei Landkreisen und drei Verbandsgemeinden inhaltlich überarbeitet und grafisch neu gestaltet. Dabei orientieren sich die ausgewählten Themenbereiche an den Bedürfnissen der Praxis und geben hilfreiche Anregungen und Vorschläge für die konkrete Arbeit. Vor allem kommunale Gleichstellungsbeauftragte, die neu in diesem Amt sind, erhalten so eine erste wichtige Orientierung. Aber auch kommunale Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen aus Verwaltung und Politik können die Broschüre nutzen, um einen Einblick in das breite Spektrum der kommunalen Gleichstellungsarbeit zu bekommen.

Zum Inhalt:

- Wichtige organisatorische Rahmenbedingungen
- Mögliche gleichstellungspolitische Themenschwerpunkte und Aufgaben im internen und externen Bereich
- Aktionsbeispiel, wie man mit der Gleichstellungsarbeit beginnen kann
- Tipps für eine erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit
- Hinweise zum Thema Sprechstunde
- Mögliche Kooperationspartnerinnen und -partner
- Gesetzlichen Grundlagen
- Adressen, Links und Datenquellen.

Im Oktober 2015 wird die Broschüre an die Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden versendet. Zusätzliche Exemplare können über *poststelle@mifkjf.rlp.de* angefordert werden.

Zwei Jahrzehnte Gleichstellung im Kommunalrecht

Am 12. Juni 1994 traten in Rheinland-Pfalz kommunalrechtliche Regelungen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Kraft.

I. Gleichstellung und kommunale Selbstverwaltung

Der Landesgesetzgeber hat den Verfassungsauftrag, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Staat und Gesellschaft zu fördern (Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes [GG] und Artikel 17 Abs. 3 Satz 2 der Landesverfassung [LV]), in § 2 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) und § 2 Abs. 9 der Landkreisordnung (LKO) konkretisiert. Kommunale Gleichstellungsarbeit gehört begrifflich wie systematisch zur allgemeinen Aufgabenbeschreibung der Kommunen und ist eine Querschnittsaufgabe. Sie geht über die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) hinaus, das nur dienststellenintern wirkt.

Bei der Ausgestaltung der kommunalrechtlichen Bestimmungen musste der Landesgesetzgeber besonders zweierlei beachten:

Zunächst galt es, das schon in der Bundes- wie auch der Landesverfassung angelegte Spannungsverhältnis zwischen einerseits der Verpflichtung zur Förderung der Gleichberechtigung und andererseits der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Artikel 28 Abs. 2 GG und Art. 49 Abs. 3 LV) auszugleichen. Denn jede Vorgabe über kommunale Gleichstellungsarbeit berührt zwangsläufig die Organisationshoheit der Kommunen. In diesem Fall gilt das verfassungsrechtliche Gebot der praktischen Konkordanz. Danach sollen die miteinander konkurrierenden verfassungsrechtlichen Vorgaben so zum Ausgleich gebracht werden, dass beide zur bestmöglichen Wirksamkeit gelangen können.

Zum anderen müssen die kommunalrechtlichen Vorgaben auf das Kommunalsystem unseres Bundeslands abgestimmt sein. Sie haben zu berücksichtigen, dass die Ortsgemeinden ehrenamtlich geführt werden und dass sich die Kommunen mit hauptamtlicher Verwaltung in Landkreise, kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Gemeinden sowie Verbandsgemeinden aufgliedern, die sich sowohl in ihrer Größe als auch in ihrer Aufgabenstellung deutlich voneinander unterscheiden.

Vor diesem Hintergrund enthält das Kommunalrecht folgende Regelungen:

- Für alle Kommunen – also auch die Ortsgemeinden – wird klargestellt, dass die Verwirklichung des Verfassungsauftrags zu ihren Aufgaben gehört.
- In verbandsfreien Gemeinden und in Verbandsgemeinden sind Gleichstellungsstellen einzurichten oder vergleichbare Maßnahmen zu treffen.
- In kreisfreien Städten und Landkreisen sind Gleichstellungsstellen einzurichten und hauptamtlich zu besetzen.

Daraus ergibt sich, dass die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden einen breiten Gestaltungsspielraum haben: Sie können eine Gleichstellungsstelle einrichten und haupt- oder ehrenamtlich besetzen oder als „vergleichbare Maßnahme“ eine Mitarbeiterin der Verwaltung – zusätzlich zu ihren sonstigen Aufgaben – mit dieser Aufgabe betrauen oder eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellen oder diese Aufgabe einem Ausschuss zuweisen. Ob eine Maßnahme in ihrer Wirkung „vergleichbar“ ist, unterliegt der kommunalaufsichtlichen Kontrolle.

II. Gleichstellung und Kommunalaufsicht

Aufgrund festgestellter Umsetzungsdefizite – vor allem im Bereich der verbandsfreien Gemeinden sowie der Verbandsgemeinden – wurden und werden die dort politisch Verantwortlichen zur Erfüllung der Rechtspflicht aus § 2 Abs. 6 Satz 2 GemO nachdrücklich angehalten. Ferner sind die betreffenden Aufsichtsbehörden aufgefordert, sich über den Stand der Umsetzung der kommunalrechtlichen Bestimmung Kenntnis zu verschaffen und wo nötig mit geeigneten Maßnahmen zu reagieren.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Landesgesetzgeber den verbandsfreien Gemeinden und den Verbandsgemeinden für die Art und Weise der Aufgabenerfüllung einen deutlichen Gestaltungsspielraum belassen hat, den die Aufsichtsbehörden zu respektieren haben. Alle informellen und förmlichen Maßnahmen der Aufsichtsbehörden müssen zudem beachten, dass eine wirksame Gleichstellungsarbeit auf die Akzeptanz der vor Ort politisch Verantwortlichen angewiesen ist.

Hinzu kommt, dass diese Kommunen oft große Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Gleichstellungsbeauftragten haben. Vor allem wenn ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte oder Mitarbeiterinnen der Verwaltung aus dieser Funktion ausscheiden, muss der Verwaltungsleitung und dem Vertretungsorgan ein angemessener Zeitraum verbleiben, über die Art und Weise der künftigen Aufgabenwahrnehmung zu entscheiden und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung und den Bestimmungen über die Staatsaufsicht obliegt die Fachpolitik der Frauenförderung und der Gleichstellung von Frauen und Männern dem Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF), während das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM) oberste Rechtsaufsichtsbehörde über die kommunalen Gebietskörperschaften ist. Sofern dem MIFKJF Verstöße gegen die Gleichstellungsbestimmungen bekannt werden, informiert es das ISIM hierüber. Dieses beauftragt die ihm nachgeordnete Behörde, der die unmittelbare Aufsicht über die betreffende Kommune obliegt (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion oder Kreisverwaltung) mit einer entsprechenden Prüfung. Sollten förmliche kommunalaufsichtliche Maßnahmen erforderlich sein, werden sie zwischen dem ISIM, der nachgeordneten Aufsichtsbehörde und dem MIFKJF abgestimmt.

Hubert Stubenrauch,
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur

Aktive Gleichstellung vor Ort – vielschichtig und herausfordernd

Hier beschreibt die ehrenamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte der Verbandsgemeinde Bodenheim ihren Arbeitsalltag und wie die Kommune sie dabei unterstützt.

Der Rahmen muss stimmen

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bodenheim konkretisiert die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung. Darin werden die Wahlzeit, die Ehrenamtlichkeit des Auftrags der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und die monatliche Aufwandsentschädigung geregelt. Zudem schafft die Hauptsatzung die Grundlage für eine Dienstanweisung. Neben der organisatorischen Einordnung der Beauftragten in die Verwaltungseinheit umfasst die Dienstanweisung im Speziellen die möglichen Tätigkeitsfelder. Das kann besonders für neu gewählte Gleichstellungsbeauftragte hilfreich sein, gerade wenn die Strukturen der öffentlichen Verwaltung noch nicht richtig vertraut sind. Neben Satzung und Dienstanweisung sind auch die Planung, Verhandlung und Durchsetzung der im Haushalt eingerichteten Kostenstelle unverzichtbar, denn sie fixiert das finanzielle Jahresbudget für die Gleichstellungsarbeit. Ebenso erforderlich ist ein eigenes Büro im Verwaltungsgebäude, um sich als Teil der Verwaltung zu verstehen und auch wahrgenommen zu werden. Das Büro muss mit den üblichen, zeitgemäßen Medien und verschließbaren Schränken ausgestattet sein zur sicheren Aufbewahrung von Unterlagen. Erfahrungsgemäß wird die Kommunikation hauptsächlich per Telefon oder Mail geführt. Aber gleichzeitig bietet das eigene Büro auch einen geschützten Rahmen für Beratungsgespräche mit ratsuchenden Bürgerinnen und Bürgern. Stimmen all diese Rahmenbedingungen nicht, muss eine Gleichstellungsbeauftragte für ihr Dasein und die Umsetzung von Angeboten immer aufs Neue kämpfen. Dann lässt sich der Gleichstellungsauftrag, der im Grundgesetz und in der Gemeindeordnung verankert ist, nicht realisieren.

Das Themenspektrum ist groß

Die Dienstanweisung setzt den Rahmen, in welchem Umfang Gleichstellungsarbeit voran gebracht werden kann und ist der rote Faden in einer großen Themenfülle.

Die vielzähligen Aufgabenfelder erstrecken sich von der Mitwirkung in Arbeitskreisen zu frauenrelevanten Themen, der Zusammenarbeit mit örtlichen und überörtlichen Frauengruppen, umfassen Themen wie den Bereich „Gewalt gegen Mädchen und Frauen“, „Frauen im Erwerbsleben“, aber auch die Bauleitplanung im Rahmen der Gemeindeentwicklung, um nur einige Bereiche zu nennen.

Wichtig ist, sich die Aufgaben bewusst zu machen, um dann Schwerpunkte zu setzen. Meist entwickeln sich diese erst im Laufe der Zeit, entstehend aus der Praxis. Der Schwerpunkt meiner Arbeit ist, Frauen die Möglichkeit zu geben, sich weiter zu bilden, sich weiter zu entwickeln und sich über verschiedene Themen, passend zur jeweiligen Lebenssituation, zu informieren.

Zusammenarbeit schafft Synergie

Die Organisationseinheiten im Haus haben nach der Dienstanweisung die Gleichstellungsbeauftragte in allen fachlichen Belangen zu unterstützen. Z.B. schafft die Administration die IT-Voraussetzungen, funktioniert der Hausmeister den Sitzungssaal zum Seminarraum um, und das Vorzimmer des Bürgermeisters nimmt sich dem Versenden der Pressemitteilung an oder stellt den Kontakt zu den Ratsfrauen her. Auch die frühzeitige Beteiligung an den Vorlagen zur Bauleitplanung erfolgt von den jeweiligen Fachabteilungen automatisch, genauso wie die Einladungen zu allen Sitzungen der Räte und Ausschüsse, damit Stellung zu Vorhaben und Maßnahmen der Verbandsgemeindeverwaltung, soweit frauenspezifische Angelegenheiten berührt sind, genommen werden kann. In der Zusammenarbeit mit der Verwaltung spielt auch die jährliche Abfrage der benötigten Haushaltsmittel durch den entsprechenden Fachbereich eine Rolle. Außerhalb der Verwaltung sind die regelmäßigen Arbeitstreffen mit den Kolleginnen des Landkreises ein fester Bestandteil. Hier entsteht Austausch, wie Gleichstellungsarbeit in der jeweiligen Kommune erlebt wird. Es werden Themenreihen gemeinsam initiiert und die mögliche Umsetzung, unter Einbeziehung der Frauengruppen vor Ort, besprochen. Dadurch entstehenden wichtige Synergieeffekte für eine erfolgreiche Arbeit.

Die Arbeit bringt persönlichen Gewinn

Es ist die Vielschichtigkeit der Arbeit, die Mitwirkung an der Gesellschaftsgestaltung, die immer neue Herausforderungen mit sich bringt, und die Begegnungen mit unterschiedlichen Menschen, gleich in welchem Kontext. Außerdem schätze ich das Leben von Kreativität im sonst eher strukturierten Verwaltungsleben an diesem Ehrenamt sehr. Es gehört aber auch Idealismus dazu, wenn nach „Feierabend“ ab und an noch lange kein „Feierabend“ ist.

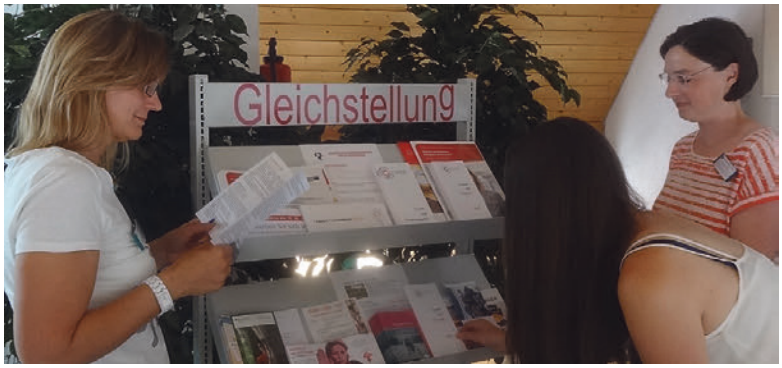

Ariane Schmitt,
Gleichstellungsbeauftragte der Verbandsgemeinde Bodenheim

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Die Verwirklichung des Verfassungsauftrags der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auch eine Aufgabe der Gemeinden, Städte, Verbandsgemeinden und Landkreise. In verbandsfreien Gemeinden und Städten wird durch die Einrichtung von Gleichstellungsstellen oder durch vergleichbare Maßnahmen sichergestellt, dass die Verwirklichung dieses Auftrags bei der gemeindlichen Aufgabenwahrnehmung erfolgt. In kreisfreien Städten und Landkreisen sind Gleichstellungsstellen einzurichten und hauptamtlich zu besetzen[1].

1. Ausgangslage

Mit Ausnahme der 12 kreisfreien Städte und der 24 Landkreise entscheiden die übrigen kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Organisations- und Personalhoheit, ob sie Gleichstellungsstellen einrichten oder Gleichstellungsbeauftragte bestellen und ob die Mitarbeitenden der Gleichstellungsstellen oder die Gleichstellungsbeauftragten ehren- oder hauptamtlich tätig sind. Für eine hauptamtliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst genügt eine Teilzeitbeschäftigung jedenfalls dann, wenn die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft nicht unterschritten wird[2].

2. Kommunales Ehrenamt

Das Ehrenamt der Gleichstellungsbeauftragten gehört zu den kommunalen Ehrenämtern der Kommunalen Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO), vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 6 KomAEVO), jedoch nicht zu den so genannten kommunal-politischen Ehrenämtern im Sinne des § 18 Abs. 1 Halbsatz 2 GemO. Daraus folgt, dass zur Übernahme dieses Ehrenamtes dem Grunde nach eine Verpflichtung besteht (vgl. § 18 Abs. 1 Halbsatz 1 GemO).

3. Aufwandsentschädigung

Der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragen ist für die Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung zu gewähren (§ 3 Abs. 2 KomAEVO). Aus § 3 Abs. 2 KomAEVO ergibt sich eine Rechtspflicht an den Gemeinderat, Stadtrat oder Verbandsgemeinderat, die Höhe der Aufwandsentschädigung zu bestimmen. Die Bestimmung der Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung erfolgt zwingend in der Hauptsatzung (§ 18 Abs. 4 Satz 3 GemO, § 2 KomAEVO).

3.1 Steuerrechtliche Aspekte

Die den ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinden und Verbandsgemeinden gemäß § 3 Abs. 2 KomAEVO gezahlten Aufwandsentschädigungen sind im Grundsatz durch § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerbegünstigt. Diese Vorschrift stellt insbesondere die aus kommunalen öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlten Aufwandsentschädigungen steuerfrei. Die Steuerbefreiung greift nicht, soweit es sich um eine Entschädigung für Verdienstausfall oder Zeitverlust handelt oder sie den ehrenamtsbedingten Aufwand übersteigt.

Aufgrund der Vereinfachungsregelung in R 3.12 Abs. 3 Satz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) bleibt eine pauschale Aufwandsentschädigung aber i. H. v. 200 € monatlich steuerfrei, ohne dass es einer näheren Prüfung bedarf, inwieweit es sich teilweise auch um eine Zeitaufwandsentschädigung handelt.

3.2 Orientierungswerte zur Festsetzung der Aufwandsentschädigung

Die Höhe der den Gleichstellungsbeauftragten gewährten monatlichen Aufwandsentschädigungen liegt nach eigenen Erhebungen zwischen 100 €[3] und 600 €[4] monatlich. Die zur Beantwortung der Großen Anfrage der Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN[5] erhobenen Werte zeigen, dass die Höhe der Aufwandsentschädigung kommunaler Gleichstellungsbeauftragten auf der Grundlage der seinerzeit vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz herausgegebenen Momentaufnahme festgesetzt worden sind. Die in dieser Momentaufnahme[6] gezeigte Höhe der Aufwandsentschädigung an Gleichstellungsbeauftragte ist nach den in der Antwort auf die Große Anfrage der Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zwischenzeitlich überholt und auch in keiner Weise geeignet, dem Engagement der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten gerecht zu werden. Das OVG Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil vom 7. Juni 2011[7] dazu den deutlichen Hinweis gegeben, dass vor allem auch die Träger öffentlicher Verwaltung hinsichtlich der derzeit geltenden Rahmenbedingungen für das Ehrenamt … gefordert seien zu beurteilen, ob diese „noch als zeitgemäß angesehen werden“ können, „weil ehrenamtliches Engagement zunehmend nicht mehr selbstverständlich ist“. Dieser Appell richtet sich auch an die kommunalen Vertretungsorgane, die ihre einmal getroffene Entscheidung zur Höhe der Aufwandsentschädigung an kommunale Gleichstellungsbeauftragte nach nun über 20 Jahren Erfahrungen grundlegend überdenken und im Ergebnis die Aufwandsentschädigung zumindest an den steuerfrei möglichen Betrag von 200 €/Monat anpassen sollten.

---

1 *Vgl. § 2 Abs. 6 GemO, § 2 Abs. 9 LKO. Für den Bezirksverband der Pfalz sieht die BezO eine solche Aufgabenzuweisung nicht vor.*

2 *BAG, Urteil vom 23.11.2000 - 2 AZR 617/99 -, juris*

3 *bei rund 10.000 Einwohner/innen.*

4 *bei rund 40.000 Einwohner/innen.*

5 *LT Drs. 14/4886.*

6 *GStB N 0185/1996.*

7 *2 A 10333/11.OVG – GStB N 0120/2011.*

Burkhard Höhlein,
Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Trotz schwieriger Rahmenbedingungen erfolgreich

Gute Teamarbeit sichert einen facettenreichen Blick auf Problemstellungen, erzeugt Synergien und stärkt die Gleichstellungsarbeit vor Ort. Die Vielfalt der Lebens- und Berufserfahrungen der Gleichstellungsbeauftragten ist in der konkreten Arbeit überaus hilfreich. Regelmäßige Treffen sind Hilfestellungen, dienen dem Informationsaustausch und verhindern die Wiederholung von Fehlern.

Das Team

Die kommunale Gleichstellungsarbeit im Landkreis Neuwied wird von einem bunt gemischten Team aus sieben ehren- bzw. nebenamtlichen und zwei hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten getragen. Neun Gleichstellungsbeauftragte heißt: Neun verschiedene Berufe, neun verschiedene Schwerpunkte, neun verschiedene Lebens- und Berufserfahrungen. Die Altersspanne reicht von 30 bis 60, die Berufspalette von Dipl.-Ing. in der Stadtplanung über ehemalige KiTa-Leiterin, Wiedereinsteigerin bis hin zur Stationsleiterin in der Kinderklinik, von langjähriger kommunalpolitischer Erfahrung bis hin zur kommunalpolitischen Abstinenz.

Eine bunte Mischung, die bei etwas Koordination unglaubliche Synergien und Produktivität entfaltet. Das erweist sich auch als notwendig, denn die Arbeitsbedingungen in den einzelnen Verbandsgemeinden sind nicht immer ideal: leere Kassen, wenig personelle Ressourcen und häufig geringe politische Unterstützung bis hin zur Frage, ob Gleichstellungsarbeit heute überhaupt noch notwendig ist.

Die Zusammenarbeit

Bei den monatlichen Treffen werden Inhalte und Termine abgesprochen, die Verschiedenheit der Teammitglieder garantiert verschiedene, manchmal auch konträre Sichtweisen und begünstigt die Arbeitsteilung. Die „Geschäftsführung“ liegt bei der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises, die Veranstaltungen finden vor Ort in der Stadt Neuwied und den Verbandsgemeinden statt.

Einmal besprochen können so, also gerade auch in der Fläche, vielfältige Veranstaltungen für die Bürgerinnen angeboten werden. Kreisweit bieten die Gleichstellungsbeauftragten, meist in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Neuwied, Beratungstage für Berufsrückkehrerinnen in den einzelnen Verbandsgemeinden an. Infoveranstaltungen zur Verhinderung von Altersarmut, Chancen und Risiken von Mini- und Midijobs, zur Existenzgründung oder zu Bewerbungsverfahren werden in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden beworben, Pressetexte ebenso wie Referenten und Referentinnen untereinander ausgetauscht. Zentrale Aktionen wie der Girls’ Day, die Kampagnen „Mehr Frauen in die Kommunalpolitik“ oder zur Altersversorgung über die Gleichstellungsbeauftragte werden vor Ort beworben. Was für Veranstaltungen gilt, gilt gleichermaßen für Publikationen, seien es gemeinsame Veranstaltungsflyer oder Infobroschüren.

Die Treffen zeigen aber auch, dass sich der Erfolg einer Veranstaltung in verschiedenen Verbandsgemeinden deutlich unterscheiden kann.

Die lokalen Netzwerke

Das Engagement der Gleichstellungsbeauftragten in den Verbandsgemeinden ermöglicht es, die lokalen Frauennetzwerke besser zusammenzuführen und zu nutzen. Denn selbst in einer so kleinen kommunalen Gebietskörperschaft wie einem Landkreis sind die Bedingungen und Netzwerke der Frauen in den jeweiligen Verbandsgemeinden sehr unterschiedlich. Frauenverbände und -organisationen sind nicht überall gleich stark. Dies gilt für die politischen Frauenverbände ebenso wie für die kirchlichen oder autonomen.

Das Ergebnis

Ein klassisches Beispiel sind die Aktionen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG). Auf Landes- oder Kreisebene beschlossene Aktionen können in ihrer Vielfalt nur durch die Kolleginnen in den Verbandsgemeinden in die Fläche gelangen. Ein einmal entwickelter Fahrplan für die Öffentlichkeitsarbeit findet vor Ort Anwendung. Wenn die jeweiligen vorhandenen Ressourcen genutzt werden, sind verschiedene Infostände gemeinsam mit der Polizei, Beratungsstellen, Jugendamt und Frauenverbänden mit Faltblättern, Give-aways, Fragebögen etc. möglich.

Im Team wirken neben- und hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zusammen – Grundlage erfolgreicher Arbeit. *Foto: Wolfgang Trischler*

Doris Eyl-Müller, *Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Neuwied*

Kommunalpolitik braucht Frauen

Eine junge Frau entscheidet sich, kommunalpolitisch aktiv zu werden. Was sie dazu bewog und wie ihr Weg dorthin war, erzählt die 28-jährige Isabel Mackensen hier.

Frau Mackensen, wie kamen Sie eigentlich zur Kommunalpolitik?

Meine Familie ist sehr politikinteressiert und politisch engagiert. Ich selbst habe mich dadurch schon frühzeitig mit bundespolitischen Fragen beschäftigt. Vertieft wurde das noch durch mein Studium der Politikwissenschaft. Als ich mich dann aktiv vor Ort engagierte, stellte ich fest, wie wichtig Kommunalpolitik ist und wie viel man bewirken kann.

Anfang 2012 nahm ich an dem kommunalpolitischen Mentoring-Programm des Mainzer Frauenministeriums teil und wurde gleichzeitig ziemlich schnell zur Vorsitzenden des SPD-Gemeindeverbandes Deidesheim gewählt. Die Partei hat mir viel Vertrauen geschenkt und ich habe mich dann für die Kommunalwahlen 2014 aufstellen lassen. Gewählt wurde ich auf Platz zwei.

Welchen Nutzen hat Ihnen die Teilnahme am Mentoring-Projekt gebracht?
Ich habe viele andere politisch aktive Frauen kennen gelernt und konnte mich so gut vernetzen. Parteiübergreifend konnte ich viele Gemeinsamkeiten im politischen Verhalten feststellen – Frauen machen Politik einfach anders als Männer.

Wie erleben Sie die Arbeit im Verbandsgemeinderat?
Mittlerweile bin ich stellvertretende Fraktionsvorsitzende und die Fraktion steht hinter mir, das ist sehr hilfreich. Denn eigentlich haben es Politneulinge schwer gegenüber den „alten Hasen“ und werden nicht gleich ernst genommen. Aus meiner Sicht versachlichen mehr Frauen in den Gremien die Diskussion. Sie trauen sich, Fragen zu stellen, wollen Sachverhalte verstehen und nehmen ihre Rolle ernst. Sie treffen gemeinsame Entscheidungen nach dem Motto „Dialog und Konsens“. Ich finde, durch die Beteiligung von Frauen kommen bessere Entscheidungen für die Bürgerinnen und Bürger zustande und habe das Gefühl, vor Ort etwas bewegen zu können.

Was möchten Sie Frauen mit auf den Weg geben, die sich für eine politische Arbeit interessieren?
Es lohnt sich zu engagieren. Grundvoraussetzung für ein erfolgreiches Wirken sind aber immer Mitstreiterinnen und Mitstreiter.

Vielen Dank für das Gespräch!

Das Gespräch führte Gaby Haas, Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Bad Dürkheim

Die junge Kommunalpolitikerin Isabel Mackensen im Gespräch.

Aktuell: LGG-Novelle und wie es weitergeht

Nach der Sommerpause wird sich das Kabinett mit dem nunmehr überarbeiteten Referentenentwurf zum Landesgleichstellungsgesetz (LGG) befassen. Nachdem diese im März 2015 im Ministerrat im Grundsatz gebilligt worden war, wurden im Zuge der Anhörung auch die kommunalen Spitzenverbände beteiligt. Deren Stellungnahme wie auch die Anmerkungen und Änderungsvorschläge anderer externer Stellen und Verbände wurde vom Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen geprüft, bewertet und in Teilen berücksichtigt.

Voraussichtlich im September soll die **erste Lesung im Landtag** stattfinden, bei der die Grundzüge des Gesetzentwurfs debattiert werden. Dann folgt regelmäßig eine Überweisung an den zuständigen Fachausschuss. Sind inhaltlich mehrere Ausschüsse zuständig, wird der Gesetzentwurf an diese zur Beratung überwiesen, wobei jedoch ein federführender Ausschuss bestimmt wird – im Falle des LGG wird dies voraussichtlich der Ausschuss für Gleichstellung und Frauenförderung sein.

In den Ausschüssen kommt es zu Detailberatungen durch die jeweiligen Expertinnen und Experten der Fraktionen und gegebenenfalls zu einer Anhörung von externen Fachleuten. Dann wird der federführende Ausschuss einen Bericht abgeben. Darin wird dafür plädiert, den Gesetzentwurf unverändert bzw. in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen oder aber abzulehnen.

In der **zweiten Lesung des Parlamentes** wird der Gesetzentwurf auf der Grundlage des Ausschussberichts erneut beraten. Auch jetzt können noch Änderungsvorschläge berücksichtigt werden. Nach der Abstimmung des Plenums über eventuelle Änderungsanträge stimmt das Parlament über das Gesetz ab.

Im Wortlaut: Die Dienstanweisung

Dienstanweisung über die Aufgaben und Kompetenzen der ehren-/nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in verbandsfreien Gemeinden/Städten und Verbandsgemeinden gem. § 2 Abs. 6 GemO.

1. Organisatorische Einordnung

Die Gleichstellungsbeauftragte ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt.

2. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt im öffentlichen Wirkungskreis der Verbandsgemeinde und verbandsfreien Gemeinden darauf hin, Diskriminierungen von Frauen abzubauen und das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen zur Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen.

2.1 Aufgaben und Kompetenzen innerhalb der Verwaltung

Im Rahmen ihres allgemeinen Zuständigkeitsbereichs hat die Gleichstellungsbeauftragte insbesondere folgende verwaltungsinternen Befugnisse:

2.1.1 Kompetenzen innerhalb der Verwaltung

Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, Stellung zu nehmen zu Vorhaben und Maßnahmen der Verwaltung, soweit frauenspezifische Fragestellungen und Angelegenheiten berührt sind. Sie ist frühzeitig bei der Erarbeitung von Vorlagen und Planungsvorhaben zu beteiligen.

2.1.2 Zusammenarbeit der Gleichstellungsbeauftragten mit den übrigen Organisationseinheiten

Die Gleichstellungsbeauftragte regt Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern an und unterstützt die weiteren Organisationseinheiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Die weiteren Organisationseinheiten sind verpflichtet, die Gleichstellungsbeauftragte in allen fachlichen Belangen zu unterstützen.

2.1.3 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten bei Vorlagen für den Rat und dessen Ausschüsse

Der Gleichstellungsbeauftragten sind alle Einladungen zu Rats- und Ausschusssitzungen rechtzeitig zuzuleiten. Die vollständigen Vorlagen sind so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass eine etwaige Stellungnahme noch berücksichtigt werden kann.

2.2 Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der kommunalen Gremien

Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen der kommunalen Gremien teilzunehmen.

2.3 Aufgaben und Kompetenzen außerhalb der Verwaltung

Die Gleichstellungsbeauftragte wählt die Schwerpunkte ihrer Arbeit. Unter anderem sind dies:

- Förderung des Bewusstseinwandels in der Gesellschaft zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- Zusammenarbeit mit Frauengruppen, -verbänden und -initiativen sowie Unterstützung der Selbsthilfeorganisationen von Frauen und Mädchen;
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlich relevanten Gruppen;
- Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Gleichstellungsstellen, Gleichstellungs- bzw. Frauenbeauftragten sowie den für die Gleichstellung von Frauen und Männern zuständigen Stellen der Landkreise und des Landes;
- Ansprechpartnerin für die Einwohnerinnen und Einwohner;
- Kontakte mit sonstigen Einrichtungen, die für ihren Arbeitsbereich relevant sind;
- Initiierung und Förderung von Maßnahmen, z.B. im Bereich „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“, im Erwerbsleben, in der Bauleitplanung, Gemeinde
- Entwicklung und anderes;
- Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Informationsveranstaltungen, Herausgabe von Informationsmaterial, Ausstellungen und Pressearbeit über Ziele und Ergebnisse ihrer Arbeit.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Gleichstellungsbeauftragte an Fortbildungen teilnehmen.

2.4 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Gleichstellungsbeauftragten wird verwaltungsseitig unterstützt. Die Gleichstellungsbeauftragte verantwortet diese gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

Paritätsbericht zu Kommunalwahlen 2014

Der Erste Paritätsbericht der Landesregierung wurde – wie durch das Kommunalwahlgesetz festgelegt – ein Jahr nach den Kommunalwahlen 2014 auf Basis der Zahlen des Statistischen Landesamtes dem Landtag vorgelegt.

Durch die neu eingeführte Paritätsstatistik werden erstmals nicht nur die Wahlergebnisse, sondern auch die Aufstellungsverfahren der Parteien und Wählergruppen im Vorfeld der Wahlen geschlechterdifferenziert ausgewertet.

Dabei wird deutlich, dass Frauen, die an den Aufstellungsversammlungen teilnehmen und als Bewerberinnen in einem Wahlvorschlag benannt werden wollen, von den wahlberechtigen Mitgliedern der Parteien und Wählergruppen als Kandidatinnen für die Kommunalwahlen auch gewählt werden. Trotzdem betrug der Frauenanteil in den Aufstellungsversammlungen landesweit nur 26,3%.

Bei den Kommunalwahlen 2014 wurden gegenüber der Wahl 2009 landesweit nur 1,9% mehr Frauen gewählt. Damit erhöht sich der Anteil der Mandatsträgerinnen von insgesamt 16,8 auf 18,7%. Er liegt aktuell im Landesdurchschnitt bei den Verhältniswahlen bei 21,3% und den Mehrheitswahlen bei 14,4%. Diese Entwicklung ist zwar positiv, aber immer noch unbefriedigend.

Im Ersten Paritätsbericht wird daher empfohlen, die Gründe für den niedrigen Frauenanteil in den Aufstellungsversammlungen der Parteien und Wählergruppen zu untersuchen. Auch sollte geprüft werden, ob es beim Wählerverhalten in der Auswahl der aufgestellten Bewerberinnen oder Bewerber Präferenzen für ein Geschlecht gibt.

GStB

Datenübermittlung bei Aufnahme von Asylbegehrenden

Der GStB hatte das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF) um Klärung der datenschutzrechtlichen Fragestellungen bei der Übermittlung von Daten Asylsuchender an die aufnehmende Kommune gebeten. Das MIFKJF hat dazu mit Schreiben vom 14.07.2015 dargelegt, dass im Rahmen der Verteilung und Unterbringung der Asylbegehrenden keine Bedenken gegen die Datenübermittlung von Vor- und Familiennamen, Anschrift und Herkunftsland an die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der beteiligten Ortsgemeinden bestehen.

Hilfsorganisationen und Ehrenamtliche können die Kontaktdaten von Asylsuchenden nur mit deren Einwilligung erhalten. Hinsichtlich der Übermittlung von Gesundheitsdaten gelten besondere datenschutzrechtliche Regelungen.

DStGB: Neuausrichtung der Flüchtlingspolitk

Der ungebrochen wachsende Flüchtlingsstrom macht aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes eine völlige Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik in Deutschland erforderlich. Dabei gelte es, wirklich nachhaltige Konzepte zu entwickeln, die auch für die Jahre 2016 und 2017 tragfähig seien, sagte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, Dr. Gerd Landsberg.

„Wir brauchen schnellstens ein flächendeckendes Bauprogramm, um vor dem Winter die notwendigen Unterkünfte zu schaffen. Gegebenenfalls müssen bürokratische Vorgaben des Baurechts ausgesetzt werden. Gleichzeitig ist eine nachhaltige Planung notwendig, da die Flüchtlingszahlen auch in den nächsten Jahren weiter sehr hoch sein werden“, so Landsberg. Unverzichtbar sei zudem ein Aktionsprogramm mit den Balkan-Staaten, damit der Zustrom von Wirtschaftsflüchtigen deutlich reduziert und somit Kapazitäten für die wirklich Verfolgen frei bleiben. Notwendig seien insbesondere mehr Sachlichkeit in der Debatte und ein gemeinsames Handeln von Bund, Ländern und Kommunen, führte Landsberg aus. Dazu gehöre auch ein solides Finanzierungskonzept, mit dem Bund und Länder diese Herausforderung finanziell meistern können.

Verdienstkreuz für Franz-Josef Lauer

Der langjährige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rheinböllen, Franz-Josef Lauer (im Bild links), hat das Verdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland überreicht bekommen. Die Auszeichnung ist auf Vorschlag von Ministerpräsidentin Malu Dreyer von Bundespräsident Dr. h. c. Joachim Gauck mit Urkunden im März verliehen worden. „Diese Verdienste zeigen, dass es in unserer schnelllebigen Welt Menschen gibt, die ihre Zeit und ihre Kraft für die Gemeinschaft und für andere einsetzen“, sagte Innenstaatssekretär Günter Kern bei der Übergabe in Mainz.

Franz-Josef Lauer engagierte sich sowohl politisch als auch ehrenamtlich für das Gemeinwesen. Seit 1987 ist Franz-Josef Lauer der Vorsitzende der DLRG Ortsgruppe Rheinböllen. Unter seiner Leitung betreibt der Verein eine sehr erfolgreiche Ausbildung im Wettkampf- und im Rettungsschwimmen und konnte schon Meisterschaften auf Landes- und Bundesebene erringen.

Nach der Wiedervereinigung gründete Lauer eine Partnerschaft mit der Thüringischen Gemeinde Tiefenort und leistete so Unterstützung beim Aufbau eines demokratischen Gemeinwesens, indem er zahlreiche Weiterbildungsveranstaltungen vor Ort organisierte. Von 1995 bis 2001 war Franz-Josef Lauer Gründungsmitglied und Vorsitzender des Kulturvereins Region Rheinböllen e.V. „Insgesamt blicken wir auf ein Engagement, das seinesgleichen sucht: Fünf Vereine, zwei Partnerschaften, eine Stiftung, eine Gewerkschaft, eine Feuerwehr und 26 Jahre Dienstzeit als Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rheinböllen. Insgesamt macht das fast 50 Jahre ehrenamtliches Engagieren“.

„Technologiemix" bei Breitbandversorgung

Bei der Versorgung mit Breitbandkabel droht nach Ansicht des deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) eine digitale Spaltung Deutschlands. Mittel- und langfristig würde flächendeckende Versorgung mit Glasfasernetzen benötigt. „Kurzfristig kann es eine Verbesserung der Versorgung durch den Einsatz eines ‚Technologiemix' geben", sagte dazu Dr. Gerd Landsberg. Der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes äußerte sich im Interview mit der Neue Osnabrücker Zeitung (NOZ) zum Breitbandausbau in Deutschland.

Er forderte mittel- und langfristig eine flächendeckende Versorgung mit leistungsstarken Glasfasernetzen. Kurzfristig sollten allerdings alle Wege genutzt werden, um die Situation in den unterversorgten Gebieten zu verbessern. Dazu zähle auch eine Aufrüstung des bestehenden Kupfernetzes, so Landsberg.

Änderung im BAFA-Merkblatt zum Energieaudit

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat unter dem Datum vom 08. Juli 2015 eine erste Änderung am Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G vorgenommen. Hierbei wurde das Kapitel 2.1 „Unternehmensbegriff" überarbeitet. Im Rahmen der Überarbeitung wurden maßgeblich die Passagen zur Abgrenzung der hoheitlichen Tätigkeit (keine Auditpflicht) und der wirtschaftlichen Tätigkeit (Auditpflicht) überarbeitet. Hierzu ist im geänderten BAFA-Merkblatt Folgendes festgehalten:

„Dementsprechend gilt für öffentliche Einrichtungen und Einheiten, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist: Kann die betreffende Aufgabe bzw. Tätigkeit nach geltendem Recht nicht gleichermaßen durch private Dritte ausgeübt werden, liegt insoweit eine hoheitliche und damit keine wirtschaftliche Tätigkeit vor.

Beispiele für hoheitliche/nichtwirtschaftliche Tätigkeiten bzw. Aufgaben:

- Aufgaben aus den Bereichen Gefahrenabwehr, Polizei und Justiz,
- Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallbeseitigung, soweit diese Aufgaben nicht nach dem jeweils einschlägigen Bundes- oder Landesrecht mit pflichtbefreiender Wirkung auf private Dritte übertragen werden können. Darauf, ob die Aufgabe tatsächlich übertragen wurde, kommt es nicht an.
- Aufgaben staatlich finanzierter Bildungseinrichtungen, insbesondere Schulen und Kindergärten,
- Aufgaben der Verwaltung gesetzlicher Systeme der sozialen Sicherheit unter staatlicher Kontrolle (z.B. gesetzliche Krankenkasse)."

In Rheinland-Pfalz kann nach § 49 Landeswassergesetz (LWG) nur die Durchführung der Aufgabe der Wasserversorgung ganz oder teilweise auf private Dritte übertragen werden. Ausgeschlossen ist in diesem Zusammenhang eine Übertragung der Aufgabe Wasserversorgung (mit pflichtbefreiender Wirkung) auf private Dritte. Unter Zugrundelegung der vorstehend dargestellten Abgrenzungsdefinition des BAFA-Merkblattes stellt sich somit in Rheinland-Pfalz die Wasserversorgung als hoheitliche Tätigkeit dar. Infolgedessen ist der Bereich Wasserversorgung nicht auditpflichtig, da es sich um eine hoheitliche/nichtwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EDL-G handelt.

Für die Beurteilung der besonderen Fälle einer Aufgabenübertragung der Wasserversorgung auf private Dritte in Rheinland-Pfalz (vor dem Jahr 2004), lässt sich die Formulierung im Merkblatt „Darauf, ob die Aufgabe tatsächlich übertragen wurde, kommt es nicht an." heranziehen. Im Ergebnis ist seit dem Jahre 2004 nach dem LWG die Übertragung der Aufgabe Wasserversorgung auf private Dritte ausgeschlossen.

Infolge dessen üben privatrechtliche Träger der Aufgabe Wasserversorgung auch eine hoheitliche Tätigkeit aus, die die Pflicht für ein Energieaudit entfallen lässt.

In vorstehendem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass Einrichtungen, die überwiegend hoheitlich tätig sind, nicht auditpflichtig sind. Übt eine Einrichtung hingegen überwiegend wirtschaftliche Tätigkeiten aus, ist nur der wirtschaftliche Bereich auditpflichtig, nicht aber der Bereich der hoheitlichen Tätigkeit. Im Weiteren kann bei Einrichtungen mit überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit das Energieaudit nur durchgeführt werden, wenn eine klare organisatorische Trennung von wirtschaftlicher und hoheitlicher Tätigkeit vorliegt und eine Zuordenbarkeit der Energieverbräuche zur wirtschaftlichen Tätigkeit möglich ist.

Unter Zugrundelegung vorstehender Ausführungen wird daher im Ergebnis bei einem Eigenbetrieb mit den Betriebszweigen Wasserversorgung und Energieversorgung – unterstellt letzterer Bereich ist nicht von untergeordneter Bedeutung – der Bereich der Wasserversorgung nicht auditpflichtig sein. Hingegen besteht für den wirtschaftlichen Bereich der Energieversorgung die Pflicht zu einem Energieaudit.

Schließlich wird noch auf eine besondere Fallkonstellation im Bereich der Pflicht zu einem Energieaudit hingewiesen. Gemäß § 1 Nr. 4 EDL-G wird für die Bestimmung, was ein KMU ist, auf die KMU-Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 verwiesen. In der vorgenannten Definition der EU-Kommission ist unter Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe d) des Anhangs zur Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 eine besondere Ausnahmesituation vorgesehen, die möglicherweise ein Energieaudit entfallen lässt. Diese Ausnahmeregel (Gemeinde, die weniger als 5.000 Einwohner hat und deren Haushaltssumme kleiner als 10 Mio. Euro beträgt) kommt aber nur dann zur Anwendung, wenn eine Ortsgemeinde im Zusammenhang zu ihren Gemeindewerken ein sogenanntes Partnerunternehmen wäre, also die Ortsgemeinde an ihren Gemeindewerken mit einer Beteiligungsquote von allenfalls 50% beteiligt wäre. Dies aber ist für die in einer Rechtsform des Eigenbetriebs geführten Gemeindewerke nicht der Fall. Das Sondervermögen der Gemeindewerke ist zu 100% im Eigentum der Ortsgemeinde und diese kontrolliert vollständig die Gemeindewerke.

GStB

Die Grundsteuer – eine grenzenlose Einnahmequelle?

Die Grundsteuer ist eine stabile und wichtige Einnahmequelle der Gemeinden und Städte. Sie hat sich nicht nur in Zeiten der Finanz- und Wirtschaftskrise bewährt. Gleichwohl scheint sie immer mehr zum Spielball der Landespolitik zu werden.

Die Steuerhöhe, die mittels Hebesätzen festgelegt wird, fällt von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich aus. Gerade die Grundsteuer B liegt in der Regel in Gemeinden mit niedriger Einwohnerzahl weit unter den Bemessungsgrundlagen in größeren Städten. Die niedrigeren Hebesätze resultieren daraus, dass gerade in vielen kleinen ländlichen Gemeinden auch Familien mit einem niedrigeren Einkommen in der Lage sind, noch deswegen Eigenheime für ihre Familie und Grundstücke im Eigentum zu halten, weil der gesamte Familienverbund bei der Erstellung und im Unterhalt der Immobilien mithilft und dort selbstverständlich auch niedrigere Einheitswerte anzusetzen sind, als dies in größeren Städten der Fall ist. Bei der Grundsteuer B wird also durchaus die unterschiedliche Situation zwischen Stadt und Land und die dementsprechend differenzierte Ertragslage von Grundstücken mit berücksichtigt.

Dennoch wird im Finanzausgleich bei der Steuerkraftermittlung über die sogenannten Nivellierungssätze bei allen Gemeinden ein einheitlicher Hebesatz zugrunde gelegt, der durch das Land stetig nach oben geschraubt wird. Wer unter dem Nivellierungssatz bleibt, wird im Rahmen des Landesfinanzausgleichs „abgestraft“. Ebenso fordern mancherorts Kommunalaufsichtsbehörden, die Grundsteuersätze zu erhöhen, damit der Haushaltsausgleich erreicht werden kann.

Dies hat sich in Rheinland-Pfalz gerade bei den Kommunen noch einmal verschärft, die dem kommunalen Entschuldungsfonds angehören. Denn gerade dort ist insbesondere die Grundsteuer B dazu benutzt worden, den Eigenbeitrag der Kommune für die Teilnahme am kommunalen Entschuldungsfonds zu finanzieren.

Blickt man in andere Bundesländer, beispielsweise nach Hessen oder nach Nordrhein-Westfalen, dann sieht man, dass auch dort in vielen Gemeinden, aber insbesondere in den Städten, plötzlich besonders die Grundsteuer B in den Fokus der Überlegungen, weitere Einnahmen für die Städte zu generieren, geraten ist. Der derzeitige Spitzenreiter bundesweit für die Hebesätze der Grundsteuer B ist die hessische Gemeinde Nauheim südlich von Frankfurt. Sie hat im Juni 2014 die Grundsteuer B auf 960 Prozentpunkte festgelegt. Ende des Jahres 2013 war der höchste Hebesatz für die Grundsteuer B in Rheinland-Pfalz bei 900 Prozentpunkten. Die Durchschnittshebesätze in Rheinland-Pfalz lagen im Realsteuervergleich 2013 allerdings (noch) bei 373 Hebesatzpunkten.

In vielen Bereichen der Politik wird immer häufiger ganz einfach behauptet, jede Gemeinde könne ihren Haushalt ausgleichen, indem sie das Hebesatzrecht der Grundsteuern, aber auch der Gewerbesteuer, dafür nutzt. Eine Mentalität, die dadurch befeuert wird, dass es wenig Vorgaben

für die Gemeinden und Städte bei der Festsetzung gibt. Zwar könnten die Länder festlegen, welche Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen und inwieweit hiervon mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden Ausnahmen zugelassen werden dürfen. Von dieser Ermächtigung hat jedoch bisher kein Bundesland aktuell Gebrauch gemacht. Auch gemeindehaushaltsrechtlich dürften die Festsetzungen von Hebesätzen so lange unerheblich für die Unrechtmäßigkeit von Steuerbescheiden sein, so lange es Fehlbedarfe im Haushaltsplan einer Gemeinde gibt. Verfassungsrechtlich ist damit die Hebesatzdiskussion nur dann angreifbar, wenn die Wirkung des Steuersatzes als „erdrosselnd" anzusehen ist. Dies kann man aber erst dann annehmen, wenn nicht nur ein einzelner Steuerpflichtiger, sondern die Steuerpflichtigen ganz allgemein unter normalen Umständen die Steuern nicht mehr aufbringen können. Härten im Einzelfall wird immer noch über einen Billigkeitserlass begegnet werden können.
Die Schuldenbremse des Landes soll den immer rascheren Anstieg der Verschuldung des Landes aufhalten. In der Landesverfassung verankert, vermittelt sie den Eindruck, die Politik habe gehandelt. Sie erfordert jedoch verantwortungsvolles Handeln. Lastenverschiebungen auf die Kommunen müssen Tabu sein! Dies gilt sowohl für das Land als auch für den Bund. Der vorhandene Handlungsspielraum im Bereich der gemeindeeigenen Steuern darf nicht dazu führen, dass Bund und Länder bestimmte Maßnahmen beschließen, und die Kommunen, die zur Finanzierung erforderlichen Mittel dafür bereitstellen müssen, weil sie ja das Hebesatzrecht haben. Das Hebesatzrecht schafft den Gemeinden nämlich nur die Möglichkeit zur Sicherung ausreichender Einnahmen angesichts wachsender Haushaltsbelastungen eine Balance zu den anderen zugesicherten gemeindlichen Aufgaben zu finden.
Aktuell kann man dies am Beispiel der Asylpolitik ablesen. Bund und Länder sagen zwar, dass die Asylpolitik eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei. Sie stellen dafür aber zu wenig Mittel für die ausführende kommunale Ebene zur Verfügung. Der dafür zur Verfügung gestellte Pauschalbetrag pro Flüchtling reicht für die Bewältigung des Gesamtproblems absolut nicht aus. Und schon gar nicht ist berücksichtigt, welche Sach- und Personalmehrkosten dadurch auf der kommunalen Ebene entstehen.
Da die Kreise mit den vorhandenen Pauschalen nicht auskommen und die Verbandsgemeinden über die übliche Verwaltungssituation hinaus Personal- und Sachkosten wegen dieser neuen Aufgabe aufbringen müssen, wird der Fehlbetrag über die Umlagen von den Gemeinden mitfinanziert. Und für diese umlagefinanzierten Mehrkosten müssen Einnahmen generiert werden. Wie wohl? Über die Erhöhung der Realsteuer-Hebesätze.
Gemeindeeigene Steuern geben den Gemeinden und Städten ein Steuerungsinstrument vor Ort an. Mit diesem müssen sie verantwortungsbewusst umgehen, anstelle dass weiter Druck von außen ausgeübt wird. Bund und Länder sollten sich vielmehr nach jahrzehntelangen Diskussionen vor dem Hintergrund der veralteten Einheitswerte eine Reform auf den Weg bringen. Derzeit liegt die Frage, ob diese mit dem Gleichheitsgebot des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz zu vereinbaren sind, beim Bundesverfassungsgericht vor. Sollte Karlsruhe die derzeitige Grundsteuerveranlagung nicht mehr akzeptieren, ist für Gemeinden und Städte ein plötzlicher Ausfall der Einnahmen zu befürchten.
Wer indes glaubt, es müsse nur an dieser Steuerschraube gedreht werden und alle Finanzprobleme der Kommunen seien gelöst, der irrt. Zahlreiche Gemeinden und Städte haben zudem in den letzten Jahren bereits ihre Steuersätze im Bereich der Grund- und Gewerbesteuer – in manchen Gegenden teilweise bis zur Schmerzgrenze – erhöht. Trotz des wirtschaftlichen Wachstums und der um 425 Mio. € gestiegenen Einnahmen haben die Kommunen in 2014 – zum 25. Mal in Folge – im Schnitt keinen ausgeglichenen Haushalt vorlegen können.
Solange die Ausgaben jedoch immer weiter und immer schneller steigen als die Einnahmen, wird sich an dieser Situation nichts ändern. Neben einer Stärkung der Einnahmen muss daher die Ausgabenseite besonders in den Blick genommen werden. Da die Ausgaben für soziale Leistungen den größten Ausgabenblock darstellen, brauchen wir weitere Reformen, die den Sozialstaat zukunftsfest und finanzierbar machen.

Winfried Manns,
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Gemeinde- und Städtebundes

GStB

Villa Belgrano: Infotag der Nachwuchskräfte

„Guten Tag Zukunft“, so wurden die 91 Anwärterinnen und Anwärter, die aus allen Teilen des Landes in die Villa Belgrano in Boppard zum Nachwuchskräfte Infotag gekommen sind, begrüßt. Helmut Heiden von der HöV/ZVS Mayen machte in der „Begrüßungsrunde“ die Auswirkungen der demografischen Entwicklung auch im öffentlichen Dienst deutlich. „Wir brauchen Sie“, rief Heiden den jungen Leuten zu „und wir freuen uns, dass Sie sich für eine Ausbildung in der Kommunal- und staatlichen inneren Verwaltung entschieden haben“, so Heiden weiter. Akademieleiter Burkhard Höhlein forderte die „Neuen“ auf, neugierig zu bleiben. „Wenn Sie fleißig und beharrlich sind, werden Sie Ihre Ziele erreichen“, führte Höhlein weiter aus. Die Anwärterinnen und Anwärter, die am 3. August ihren Weg in Mayen begonnen haben, erhielten mit Vorträgen zu den Themen Staatsaufbau, kommunale Strukturen, Grundlagen des Verwaltungshandelns, Methodik der Rechtsanwendung, Etikette im Beruf, öffentlicher Dienst, Arbeits- und Tarifrecht bzw. öffentliches Recht, Grundrechte und Mitbestimmung, einen ersten Überblick. Referenten waren Helmut Heiden, Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz und Leiter der Fortbildung bei der HöV; Sandra Müller, Stadtverwaltung Koblenz und Referentin am KSI Koblenz sowie der BBS Lahnstein; Fred Jüngerich, Büroleiter der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen; Georg Vetter, Hochschuldozent und freiberuflicher Coach aus Boppard; Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, vormals Städtetag Rheinland-Pfalz.

Willkommensgruß auf der Terrasse beim Infotag der Nachwuchskräfte. *Foto:*

Brückenpreis für ein positives Miteinander

BRÜCKEN PREIS 2015

Mit der Auszeichnung „Brückenpreis 2015“ sollen Projekte, Organisationen und engagierte Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz geehrt werden, die das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung, die Begegnung und den Dialog von Jung und Alt, das Zusammenleben mit unseren europäischen Nachbarn, den Kampf gegen soziale Benachteiligung, Ausgrenzung und Diskriminierung sowie die Integration von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Sprache und Hautfarbe fördern. Außerdem gibt es die drei weiteren Kategorien „Einrichtung von Anlauf- und Koordinierungsstellen für ehrenamtliches Engagement“, „Neue Wege der Anerkennung und Ehrung Engagierter“ sowie „Projekte der Bürgerbeteiligung durch die Kommunen“. Mit ihnen sollen die Gestaltungsmöglichkeiten in den Kommunen gewürdigt werden.

Den Brückenpreis verleiht Ministerpräsidentin Malu Dreyer am 5. Dezember 2015 bei einer Feierstunde in der Staatskanzlei. Die Preisträger erhalten eine stilisierte Brücke und jeweils 2.000 Euro als finanzielle Unterstützung für ihr Engagement. Bewerbungen und Vorschläge können bis zum 15. September 2015 bei der Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung in der Staatskanzlei eingereicht werden.

Weitere Informationen unter
www.wir-tun-was.de

Fachbeirat

Trinkwasserverbrauch

Der Gesamtverbrauch an Trinkwasser lag in 2013 in Deutschland bei rund 121 Liter pro Einwohner und Tag. Seit 2010 hat sich der Wasserverbrauch damit kaum verändert. Erfasst ist der Letztverbrauch in Haushalten und im Kleingewerbe (z.B. Bäckereien, Friseure, Arztpraxen u.ä.).

Dieser Verbrauchswert variiert regional sehr stark. Während im Westen Deutschlands jeder Einwohner pro Tag durchschnittlich knapp 127 Liter abnahm, lag der Wert im Osten Deutschlands (ohne Berlin) bei 94 Litern. Das meiste Wasser nutzten die Menschen in Hamburg mit 138 Litern am Tag, während in Sachsen mit 86 Litern rund 52 Liter weniger am Tag abgegeben wurden. Mit rd. 119 Litern liegt Rheinland-Pfalz im Mittelfeld. Dies ergibt sich aus der aktuellen Wasserverbrauchsstatistik des Statistischen Bundesamts (Destatis).

Insgesamt haben die öffentlichen Wasserversorger rund 5 Milliarden Kubikmeter Wasser gewonnen. Die Menge stammte zu 61 Prozent aus Grundwasser, 12 Prozent wurden aus See- und Talsperrenwasser gewonnen. Angereichertes Grundwasser, Uferfiltrat und Quellwasser trugen der Statistikbehörde zufolge mit jeweils rund 8,5 Prozent zur Wasserversorgung bei und ein Prozent des Wassers wurde direkt aus einem Fluss entnommen.

Davon wurden rund 3,5 Mrd. Kubikmeter Trinkwasser an Haushalte und Kleingewerbe abgegeben. Das auf das übrige Gewerbe und sonstige Abnehmer entfallen rd. 1 Mrd. Kubikmeter. Der Rest entfällt u.a. auf Eigenverbrauch, Betriebswasser sowie Wasserverluste. Nicht erfasst ist dabei die private Eigengewinnung von Trink- und Brauchwasser, z.B. für industrielle Prozesse. Unverändert sind in Deutschland 99,3 Prozent der Bevölkerung an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. Der Anschlussgrad liegt laut Destatis in Ostdeutschland (ohne Berlin) mit 99,6 Prozent und in den westdeutschen Flächenländern (99,2 Prozent) auf vergleichbarem Niveau.

TTIP und Daseinsvorsorge

Am 8. Juli 2015 hat das Europäische Parlament (EP) seine Entschließung zum Handelsabkommen TTIP mit der USA beschlossen. Dem Beschluss gingen eine sehr kontroverse Diskussion und eine Vielzahl von Änderungsanträgen voraus. Deswegen hatte die ursprünglich für Juni terminierte Beschlussfassung verschoben werden müssen.

In seiner Entschließung spricht sich das EP für ein starkes und ambitioniertes Handelsabkommen mit den USA aus. Das heißt aus der Sicht des EP, ein Abkommen, das „nicht nur auf den Abbau von Zöllen und nichttarifären Handelshemmnissen ausgerichtet“ ist, sondern „auch eine Handhabe zum Schutz von Arbeitnehmern und Umwelt“ bietet und das einen Rahmen schafft, der „den gemeinsamen Werten entspricht“ und dadurch „Sozial- und Ökodumping“ verhindert und einen hohen Verbraucherschutz gewährleistet.

Konkret empfiehlt das EP in seiner Entschließung, „derzeitige und künftige Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (einschließlich, ohne darauf begrenzt zu sein, Wasserversorgung, Gesundheits- und Sozialdienstleistungen, Sozialversicherung und Bildung) vom Anwendungsbereich der TTIP“ auszuklammern und „dafür zu sorgen, dass nationale und zuständige lokale Behörden auch weiterhin gemäß den Verträgen sowie im Einklang mit dem Verhandlungsmandat der EU das uneingeschränkte Recht haben, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Inauftraggabe, Organisation, Finanzierung und Erbringung öffentlicher Dienstleistungen einzuführen, zu erlassen, beizubehalten oder aufzuheben; diese Ausnahme sollte unabhängig davon gelten, wie die Dienstleistungen erbracht und finanziert werden.“ Dies entspricht im Kern den kommunalen Forderungen.

Ebenfalls in kommunalem Sinn spricht sich das EP den sog. „Positivlisten-Ansatz“ bezüglich des Marktzugangs aus. Dies bedeutet im Kern, dass die Dienstleistungen, die ausländischen Unternehmen offen stehen sollen, ausdrücklich genannt werden und neue Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

Schließlich bezieht das EP auch klar Stellung zum sog. ISDS, d.h. dem Investitionsschutz und dem Schlichtungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten. Privat organisierte und intransparente Verfahren lehnt das EP ab. Vielmehr solle ein neues Verfahren eingeführt werden, das den demokratischen Grundsätzen entspreche und der demokratischen Kontrolle unterliege. Dazu zählen aus der Sicht des EP öffentliches und transparentes Verfahren mit öffentlich bestellten, unabhängigen Berufsrichtern und einer Berufungsinstanz, damit die Ziele des Gemeinwohls nicht durch private Interessen untergraben werden könnten. In diesem Punkt waren die kommunalen Forderung allerdings noch weiter gegangen, nämlich nach einem Verzicht auf jegliche spezielle Investitionsschutzregelungen und den Hinweis auf den ausreichenden Schutz durch die nationale Gerichtbarkeit.

Den vollständigen Text der Entschließung findet man auf den Internetseiten des EP unter *http://www.europarl.europa.eu/plenary/de/texts-adopted.html*

GStB

Hochwasser und bauliche Entwicklung

Die Hochwassernotgemeinschaft Rhein bietet am 7. Oktober 2015 gemeinsam mit dem Umweltministerium und dem Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge eine Veranstaltung zum Thema „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen – Kommunen in der Verantwortung“ an. Am Vormittag geht es in Vorträgen u.a. um wasserrechtliche Anforderungen und Verantwortung und Haftung der Kommunen. Am Nachmittag soll in Arbeitsgruppen anhand verschiedener Hochwassersituationen diskutiert werden, wie Hochwasservorsorge in der Bauleitplanung, bei Einzelvorhaben und bei Sanierungen aussehen kann.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos, eine verbindliche Anmeldungen bis zum 18.9. 2015 ist erforderlich.

Weitere Informationen unter:
www.ibh.rlp.de.

Mantel-verordnung Grundwasser

Mit der sogenannten Mantelverordnung (MantelV) sollen die Verordnung zum Schutz des Grundwassers geändert, die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung neu gefasst sowie die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) neu geschaffen werden. Darüber hinaus wird die Deponieverordnung geändert. Ziel ist ein Gesamtkonzept zum ordnungsgemäßen und schadlosen Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen sowie für das Auf- und Einbringen von Material auf und in den Boden. Im Juli 2015 wurde ein dritter Arbeitsentwurf fertiggestellt, der nun die Grundlage eines vom BMUB vergebenen Forschungsvorhabens „Planspiel Mantelverordnung“ bildet. Es soll wesentliche Auswirkungen der Mantelverordnung ermitteln und insbesondere die Praktikabilität der geänderten Regelungen sowie Veränderungen beim Aufwand für die Betroffenen und die mögliche Verschiebung von Stoffströmen beurteilen. Ein Projektbeirat, an dem auch die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene beteiligt werden, begleitet das Vorhaben.

Die Ergebnisse sollen in einen Referentenentwurf des BMUB einfließen. Der Arbeitsentwurf ist beim BMUB *(www.bmub.bund.de)* abrufbar.

Im Film: Gebäudeschutz bei Hochwasser

Da künftig von einer Zunahme extremer Wetterereignisse in Deutschland auszugehen ist, informiert das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) im Internet über wichtige bauliche Selbstschutzmaßnahmen für Häuser oder Wohnungen.

Nach Gewitter, Feuer und Hagel ist das vierte Thema Hochwasser.

Die Filme sind auf der Homepage unter *www.bbk.bund.de* zu finden.

Die jeweils passenden Info-Flyer können Kommunen anfordern unter: *bestellservice@bbk.bund.de.*

Alle Flyer stehen auch als PDF zum Download bereit.

HOCHWASSER NOTGEMEINSCHAFT RHEIN e.V.

Hochwasserangepasstes Planen und Bauen – Kommunen in der Verantwortung

GStB

Kein Anspruch auf Schutz vor Niederschlagswasser

Ein Straßenanlieger hat keinen Anspruch gegen die Gemeinde auf Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen durch Niederschlagswasser. Das geht aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz hervor.

VG KO, 06.11.2014, Az.: 1 K 429/14.NW

Der Kläger macht geltend, bei Regenereignissen komme es zu einer Verletzung seines Eigentums, da Oberflächenwasser von Nachbargrundstücken über die K.-Straße fließe und auf sein Grundstück gelange. Er fordert von der Beklagten die Vornahme geeigneter Maßnahmen zum Schutz seines Grundstücks vor Überschwemmungen durch Niederschlagswasser.

Aus den Gründen

Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte durch bauliche oder sonstige Maßnahmen sicherstellt, dass kein wild abfließendes Regenwasser von Nachbargrundstücken über die K.-Straße auf sein Grundstück gelangt. Ein solcher Anspruch ergibt sich weder aus einfachgesetzlichen Vorschriften noch aus dem gewohnheitsrechtlich anerkannten Folgenbeseitigungsanspruch.

Ortsgemeinde ist passivlegitimiert

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist diese jedoch richtige Adressatin des geltend gemachten Anspruchs und damit passivlegitimiert. Der Kläger stützt seinen Anspruch im Wesentlichen auf die Erwägung, die Beklagte habe als Trägerin der Straßenbaulast die K.-Straße so zu gestalten, dass kein Regenwasser auf sein Grundstück gelange. Bei der K.-Straße handelt es sich um eine öffentliche Straße, die dem Verkehr als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Nr. 3 Landesstraßengesetz (LStrG) gewidmet wurde. Trägerin der Straßenbaulast ist gem. § 14 LStrG die Beklagte. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass gem. § 68 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die Verbandsgemeindeverwaltung bei dem Bau und der Unterhaltung der Gemeindestraßen die Aufgaben der Ortsgemeinde zu erfüllen hat. Denn diese Regelung betrifft die Frage, welche Gemeindeverwaltung die genannten Aufgaben ausführt, lässt aber die Stellung der Beklagten als dem für ihre Gemeindestraßen verantwortlichen Rechtsträger unberührt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Beklagten in Bezug genommenen Entscheidung des OLG Koblenz vom 13.03.2014 – 1 U 1096/13 –, die Schadensersatzansprüche zum Gegenstand hat, von einer „Haftungsverlagerung“ auf die Verbandsgemeinde spricht und damit den Bereich der Aufgabenerfüllung betrifft.

Kein Anspruch aus dem Wasserrecht

Entgegen der Rechtsauffassung des Klägers kann dieser sein Begehren nicht auf § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) stützen. Ungeachtet des Umstands, dass die Norm ihrem Wortlaut nach nur auf Niederschlagswasser Anwendung findet, das von öffentlichen Verkehrsanlagen selbst anfällt (a. A. – ohne Begründung – offenbar VG Regensburg, Urt. v. 16.11.2009 – RO 8 K 09.1966 -, juris, Rn. 26), ist die Pflicht zur Beseitigung des Oberflächenwassers den Gemeinden allein im öffentlichen Interesse auferlegt worden. Einen subjektiven Anspruch vermittelt diese Vorschrift mithin nicht.

Kein Anspruch aus dem Immissionsschutzrecht

Sonstige einfachgesetzliche Anspruchsgrundlagen für die begehrten Schutzmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Der Verweis des Klägers auf die Pflicht des Betreibers nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 22 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen verfängt nicht. Bei der K.-Straße handelt es sich schon nicht um eine Anlage im Sinne der vorgenannten Regelung, vgl. § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG. Unabhängig hiervon erfasst der Begriff der Immission nur unwägbare Stoffe und damit gerade nicht die Zuführung von Flüssigkeiten.

Kein Folgenbeseitigungsanspruch

Im Falle des Klägers liegen aber auch die Voraussetzungen eines öffentlich- rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruchs nicht vor. Mit einem solchen Anspruch, der aus der Abwehrfunktion der Grundrechte bzw. dem Rechtsstaatsprinzip oder aus einer analogen Anwendung der §§ 862, 906 und 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) hergeleitet wird, kann sich der Betroffene gegen eine Beeinträchtigung zur Wehr setzen, die Folge eines schlichthoheitlichen Handelns der Verwaltung ist und die sich für ihn als unzumutbar erweist. Der Folgenbeseitigungsanspruch zielt damit auf die Wiederherstellung des Zustands, der im Zeitpunkt vor Beginn des Eingriffs bestand; er dient nicht dem allgemeinen Ausgleich von Schäden, die durch rechtswidriges Verwaltungshandeln – etwa auch in Form pflichtwidrigen Unterlassens – verursacht worden sind (BVerwG, Urt. v. 21.09.2000, NJW 2001, 1878). Den Darlegungen des Klägers lassen sich indes keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines derartigen Anspruchs entnehmen.

Die Kammer verkennt hierbei nicht, dass die vom Kläger zu der Gerichtsakte gereichten Lichtbilder ebenso wie die in der mündlichen Verhandlung abgespielte Videosequenz eine Überschwemmung des Straßenbanketts sowie von Teilen des Grundstücks dokumentieren, die sich als eine Beeinträchtigung von Art. 14 Abs. 1 GG darstellen kann, und dass es aus Sicht des Klägers zweckmäßig wäre, Maßnahmen der Regenrückhaltung zu treffen. Zur Begründung eines Folgenbeseitigungsanspruches ist jedoch darüber hinaus erforderlich, dass der eingetretene rechtswidrige Zustand unmittelbar von einem hoheitlichen Handeln herrührt.

Davon ist vorliegend nicht auszugehen. Der Bau der K.-Straße durch die Beklagte ändert an dieser Beurteilung im Ergebnis nichts. Dass sich diese Maßnahme, die zum Zeitpunkt der Aufnahme der Wohnnutzung auf dem Grundstück bereits abgeschlossen war, als ein rechtswidriges Handeln der Beklagten darstellt, wird aus dem Vorbringen des Klägers nicht ersichtlich. Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass die Straßendecke eine Neigung zum Grundstück des Klägers hin aufweist. Dieser Umstand verdeutlicht vielmehr, dass die Grundstücke auf der westlichen Straßenseite höher gelegen sind als das Anwesen des Klägers und der maßgebliche Geländebereich mithin ein leichtes Gefälle nach Osten aufweist. Das von den Nachbargrundstücken wild abfließende Regenwasser stellt sich damit als ein der vorgefundenen Geländetopographie geschuldeter natürlicher Vorgang dar. Wird die natürliche Fließrichtung des Wassers von den höher gelegenen Flächen hin zu dem niedriger gelegenen Grundstück des Klägers durch die K.-Straße aber nicht geändert, stellt sich deren Bau nicht als ein hoheitlicher Eingriff dar, zu dessen Beseitigung oder Verhinderung die Beklagte in Anspruch genommen werden könnte. Etwas anderes ergäbe sich nur dann, wenn durch besondere bauliche Maßnahmen der Beklagten an der Straße das Oberflächenwasser gezielt auf das Grundstück des Klägers geleitet würde (vgl. auch § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz [WHG], § 82 Abs. 1 LWG). Allein der Umstand, dass die Beklagte den natürlichen Weg des wild abfließenden Wassers auf das Grundstück des Klägers nicht durch bauliche Maßnahmen verändert, genügt hierfür aber nicht.

Soweit der Kläger darüber hinaus die erhöhte Bautätigkeit in der Nachbarschaft und die damit einhergehende Zunahme versiegelter Flächen als Ursache für den verstärkten Wasserzufluss auf sein Grundstück benennt, handelt es sich hierbei jedenfalls nicht um eine der Beklagten zuzurechnende (hoheitliche) Maßnahme. Weder hat die Beklagte die betroffenen Grundstücke selbst bebaut, noch ist sie als Ortsgemeinde für die Erteilung entsprechender Baugenehmigungen zuständig, vgl. §§ 58 Abs. 1, 2, 65 Abs. 1 Satz 1 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO).

GStB

Räuber überall – beim Kulturfestival für Kinder und Jugendliche

Große und kleine Freunde des Theaters, der Musik und des Buches, erlebt zu einem guten Teil an historischen Schauplätzen, sind angesprochen beim „SommerHeckMeck“ im Raum Bitburg, Prüm und Trier. Dieses Kinder- und Jugendkulturfestival gab es in diesem Jahr bereits zum fünften Mal. Es ist geprägt von für Kinder spannenden Theaterstücken, Konzerten und Leseaktionen an genau so spannenden Schauplätzen. Dieses Mal dreht sich alles um Räuber! Sie bevölkerten Burgen, Schlösser und Schluchten und andere besonders schöne Orte in der Eifel und in Trier. Und da der Kultursommer Rheinland-Pfalz dieses Jahr unter das Thema „Helden und Legenden“ gestellt hat, sind die Räuber aus dem SommerHeckMeck nicht alle zum Fürchten. Robin Hood beispielsweise gilt als Held!

Das Programm vereint die regionalen Schätze, einzigartige Spielstätten wie Burgen, Schlösser und Schluchten mit großen Klassikern der Kinder- und Jugendliteratur. Kulturelle Jugendarbeit, gesellschaftliches und soziales Engagement gehen bei einer solchen, groß angelegten Aktion Hand in Hand. Und „ganz nebenbei“ werden attraktive Plätze in kleinen Gemeinden kulturell genutzt.

Die Premiere in Trier lieferte Ronja Räubertochter. Den Schlusspunkt, pünktlich zum Beginn der der Sommerferien, setzte das Kindermusical „Ritter Rost und die Räuber“. Dazwischen lagen nun acht Wochen voller spannender Veranstaltungen aus den verschiedenen künstlerischen Bereichen: Ein Konzert für Jugendliche und die ganze Familie mit der angesagten kölschen Rockband Kasalla auf Schloss Hamm wechselt sich ab mit Figurentheater, Kino, Musiktheater, Workshops, einem Erlebnisabend mit Dinosauriern in der Teufelsschlucht und Lesungen – kurz gesagt: Es gibt für jeden und jedes Alter etwas zu entdecken! Erstmalig war die Jugendstrafanstalt Wittlich mit einer Lesung nur für die Inhaftierten in das Festival eingebunden.

Die Geschichte vom Fuchs … eine Theaterszene aus Prüm. *Fotos: SommerHeckMeck*

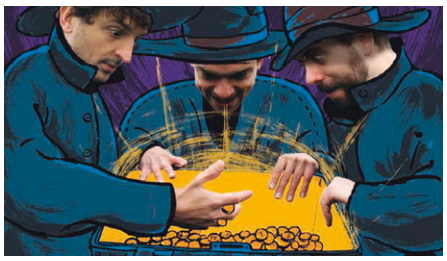

„Die drei Räuber“ trieben sich herum in Dudeldorf.

Bei der großen Vielfalt verbinden alle Veranstaltungen ihre herausragende künstlerische Qualität und die besonderen Orte in der Eifel und in Trier. Das waren das Kulturzentrum Tuchfabrik in Trier, das Lottoforum in Trier, die Burg Dudeldorf (in Dudeldorf, Verbandsgemeinde Bitburger Land), die Burg Neuerburg (in Neuerburg, Verbandsgemeinde Südeifel), Schloss Hamm (in Hamm, Verbandsgemeinde Bitburger Land), ein Platz in Prüm beim Open Air Kino und die dortige Stadtbücherei, die Abtei Himmerod bei Großlittgen (Verbandsgemeinde Wittlich-Land), in Bitburg das Haus Beda und das Haus der Jugend, das Konvikt in Prüm, die Synagoge in Wittlich. Einige davon fügten sich ideal in das Thema ein, keine Theaterkulisse hätte man passender bauen können.

Zum Beispiel für Ronja Räubertochter nach dem berühmten Roman von Astrid Lindgren. Der Räuber Hotzenplotz als Figurentheater, der Rattenfänger von Hameln, Lucky Luke und sein größter Trick, Die Räuber der Urzeit (natürlich in der Teufelsschlucht!) und, wiederum als Figurentheater, Ali Baba und die 40 Räuber, die Geschichte von Michael Kohlhaas, auch die Bremer Stadtmusikanten oder einfach „Die drei Räuber“. Zwei große Workshops begleiteten den SommerHeckMeck, ein Tanzworkshop zum Rattenfänger von Hameln und der Ferienworkshop „Ritter Rost & de Räuber“, außerdem ein dreitägiges Räuberlager zu Beginn, im Laufe der zwei mit Terminen und Ereignissen reich angefüllten Monate gab es außerdem immer wieder Lesenächte.

Weitere Informationen:
www.sommerheckmeck.de

GStB

Ortsgemeinde Waldbreitbach

Das Mutterhaus der Waldbreitbacher Franziskanerinnen auf dem Waldbreitbacher Klosterberg *Foto: Bruno L. Klamm, Mannheim*

GStB

Erlegung von Hirschen außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke

Rotwild darf nach den einschlägigen jagdrechtlichen Vorschriften außerhalb gesondert abgegrenzter Bezirke (Bewirtschaftungsbezirke) nicht gehegt werden. Abschussvereinbarungen und Abschusszielsetzungen sind außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke darauf abzustellen, alle Jungtiere und alle vorkommenden weiblichen Stücke zu erlegen. Die Erlegung von Hirschen der Klassen I und II ist gemäß § 13 Abs. 2 LJVO allerdings nur mit Einwilligung der unteren Jagdbehörde zulässig. Die Einwilligung ist zu erteilen, wenn die Erlegung zur Schadensabwehr erforderlich ist; sie gilt als erteilt, wenn die untere Jagdbehörde die Erlegung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags untersagt hat. Das VG Koblenz stellt mit Urteil vom 23. Juni 2015, Az.: 1 K 1226/14.KO, fest, dass im zugrundeliegenden Sachverhalt die behördliche Einwilligung zur Erlegung von Hirschen der Klasse II zu Recht abgelehnt wurde.

Der Kläger ist Jagdausübungsberechtigter in einem Eigenjagdbezirk. In dem Jagdbezirk, der außerhalb eines Bewirtschaftungsbezirks liegt, betreibt der Kläger einen Forstbetrieb. Nachdem sein Antrag auf Erteilung einer Einwilligung zur Erlegung unter anderem von Hirschen der Klasse II in seinem Jagdbezirk für das Jagdjahr 2014/2015 abgelehnt worden war, erhob er Klage vor dem VG Koblenz. Die Erteilung der Einwilligung sei zur Vermeidung zunehmender durch Rotwild verursachter Wildschäden erforderlich. Da insbesondere Fegeschäden von Hirschen verursacht würden, sei die Schadenslast größer als bei weiblichem Wild. Eine Reduzierung der Wildschäden sei nur dann zu erzielen, wenn alle vorkommenden Hirsche zum Abschuss freigegeben würden.

Das VG Koblenz hat in seinem Urteil dem Kläger einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Einwilligung nicht zugestanden. Er habe nämlich nicht hinreichend begründet, dass die Erlegung von Hirschen der Klasse II zur Schadensabwehr erforderlich sei. Nach den gesetzlichen Bestimmungen seien Hirsche der Klassen I und II außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke unter einen besonderen Schutz gestellt, den das übrige Rotwild nicht genieße. Deshalb müsse in einem Antrag auf Einwilligung zur Erlegung von Hirschen der Klassen I und II schlüssig und nachvollziehbar dargelegt werden, dass der Abschuss zur Wahrung der berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden oder der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Bekämpfung von Tierseuchen erforderlich ist. Dies setze konkrete Angaben über Art und Umfang der zu verzeichnenden Wildschäden und ihrer Ursachen sowie zum Wildaufkommen und der Intensität der Jagdausübung voraus. Die Zweiwochenfrist eröffne der unteren Jagdbehörde keine ausreichende Zeit für eigene Ermittlungen und für die Aufklärung von Amts wegen. An den erforderlichen konkreten Angaben fehle es im Antrag des Klägers, so dass es keine hinreichende Grundlage für eine positive Entscheidung des Beklagten gegeben habe.

Generelle Untersagung der Rebhuhnjagd unzulässig

Nach § 31 Abs. 9 Satz 2 LJG kann die obere Jagdbehörde zum Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Wildarten den Abschuss dieser Wildarten in bestimmten Gebieten oder in einzelnen Jagdbezirken dauernd oder zeitweise gänzlich verbieten. Für den Landkreis Mayen-Koblenz ist mit Allgemeinverfügung vom 10. April 2014 eine generelle Untersagung der Rebhuhnjagd vom Jagdjahr 2014/2015 bis einschließlich zum Jagdjahr 2019/2020 angeordnet worden. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, nach einem von der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft im Jahr 2013 erstellten Gutachten sei unter anderem im Landkreis Mayen-Koblenz der Erhaltungszustand des Rebhuhns ungünstig bis unzureichend. Der Bestand sei daher dort bedroht.

Gegen diese Allgemeinverfügung hat der Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks nach erfolglosem Widerspruch Klage vor dem VG Koblenz erhoben. Ein vollständiges Verbot der Bejagung des Rebhuhns stelle eine Verletzung seines Jagdausübungsrechts dar. Die Verfügung sei ermessensfehlerhaft, weil ein einheitlich auf den gesamten Landkreis bezogenes undifferenziertes Abschussverbot den in den einzelnen Jagdbezirken vorhandenen Besatzdichten nicht gerecht werde. Dies gelte insbesondere für seinen Jagdbezirk, in dem ein ausreichender Besatz vorhanden sei. Im Hinblick darauf hätte zum Beispiel ein Höchstabschussplan als milderes Mittel in Erwägung gezogen werden müssen.

Das VG Koblenz stellt mit Urteil vom 23. Juni 2015, Az.: 1 K 1092/14.KO, fest, dass die generelle Untersagung der Rebhuhnjagd im Landkreis Mayen-Koblenz an einem Ermessensfehler leide, weil die bis zum Ablauf des Jagdjahres 2019/2020 geltende Allgemeinverfügung keine Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeit im Einzelfall vorsehe. Dadurch belaste sie den Kläger als Inhaber eines Jagdausübungsrechts unzumutbar und sei daher nicht mehr angemessen.

Es sei nicht auszuschließen, dass innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung Entwicklungen eintreten, die eine andere Gewichtung der widerstreitenden Interessen notwendig machen. Dabei sei zu beachten, dass der Schutz bedrohter Wildarten nicht über, sondern neben den weiteren Zwecken des Landesjagdgesetzes stehe, einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten und die Jagd als Nutzungsform und Kulturgut zu sichern. Eine Allgemeinverfügung müsse so beschaffen sein, dass sie vorausschauend der Veränderung solcher Verhältnisse Rechnung trage, die grundsätzlich möglich und bei Erlass erkennbar seien.

Wirtschaftswege: Änderung eines Flurbereinigungsplans

Ist einer Gemeinde ein Wirtschaftsweg innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens zugewiesen worden, so ist für seine Außerdienststellung eine Satzung erforderlich, die der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf. Der einschlägige § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hat folgenden Wortlaut: „Der Flurbereinigungsplan hat für Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse getroffen werden, die Wirkung von Gemeindesatzungen. Nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens können die Festsetzungen mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindesatzung geändert oder aufgehoben werden."

Das BVerwG hat mit Urteil vom 19.02.2015, Az.: 9 CN 1.14, in diesem Zusammenhang festgestellt:

1. Beim Erlass einer Satzung nach § 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG, mit der im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten getroffene Festsetzungen des Flurbereinigungsplans geändert oder aufgehoben werden, hat die Gemeinde das Bestandsinteresse der Teilnehmer, insbesondere an einem durch einen Wirtschaftsweg vermittelten konkreten Erschließungsvorteil, mit den für die Änderung sprechenden öffentlichen oder sonstigen Belangen abzuwägen. Die gerichtliche Abwägungskontrolle hat sich an den anerkannten Grundsätzen der planerischen Abwägungskontrolle auszurichten.
2. Die Änderungssatzung ist regelmäßig nur dann ermessensfehlerfrei, wenn sich die für die Festsetzung des Flurbereinigungsplans maßgebende Interessenlage geändert hat, insbesondere weil der betreffende Weg die ihm ursprünglich zugedachte Verkehrsbedeutung nicht erlangt oder nachträglich verloren hat.

Rechtlich betroffen durch eine Änderungssatzung nach § 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG sind diejenigen, denen der Flurbereinigungsplan in Gestalt des betreffenden Wirtschaftsweges einen konkreten Erschließungsvorteil verschafft hat. Denn mit Rücksicht darauf, dass die Teilnehmer der Flurbereinigung für das Wegenetz einen Landabzug hinnehmen müssen (§ 47 Abs. 1 FlurbG), der nur deshalb als Inhalts- und Schrankenbestimmungen mit Art. 14 Abs. 1 GG vereinbar ist, weil das Wegenetz überwiegend ihnen zugute kommt, berührt die nachträgliche Entziehung des einem Teilnehmer zugewendeten besonderen Erschließungsvorteils den Grundsatz der wertgleichen Abfindung (§ 44 Abs. 1 Satz 1 FlurbG) und gefährdet damit den durch die Flurbereinigung angestrebten Interessenausgleich. Unter diesen Umständen ergibt sich die schutzwürdige Rechtsposition des jeweiligen Teilnehmers und seiner Rechtsnachfolger aus der sie begünstigenden Festsetzung des Flurbereinigungsplans, in die durch die Satzung eingegriffen werden soll. Das BVerwG sieht es als erforderlich an, neben den dinglichen Rechtsnachfolgern der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens auch die Pächter der jeweiligen Abfindungsgrundstücke in den Kreis der geschützten Personen einzubeziehen.

Der besondere Zweck des § 58 Abs. 4 FlurbG ist es, die Nachhaltigkeit der Ergebnisse der Flurbereinigung zu sichern. Veränderungen, welche die Ergebnisse der Flurbereinigung infrage stellen können, sollen erschwert werden.

Baden-Württemberg: Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes

Das Bundeskartellamt hat am 15.07.2015 seine Untersagungsverfügung zur gebündelten Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg sowie zur Erbringung forstlicher Tätigkeiten im Körperschaft- und Privatwald zugestellt. Es wird eine klare strukturelle Trennung der Bewirtschaftung des Staatswaldes auf der einen Seite und der Bewirtschaftung des Körperschafts- und des Privatwaldes auf der anderen Seite verlangt. Über die Rundholzvermarktung hinausgehend erfasst der Beschluss die Abgrenzung zwischen hoheitlichen und unternehmerischen Tätigkeiten sowie den Gesamtkomplex staatlicher Beratungs- und Betreuungsleistungen (insbesondere Revierdienst, forsttechnische Betriebsleitung und Forsteinrichtung). Speziell für die Bundesländer mit Gemeinschaftsforstverwaltung, also auch für Rheinland-Pfalz, könnten die Feststellungen des Bundeskartellamtes zur Folge haben, dass weite Teile des über Jahrzehnte gewachsenen und in den Waldgesetzen verankerten Dienstleistungsangebots nicht mehr erbracht werden dürften. Soweit staatliche Dienstleistungen überhaupt zulässig sein sollen, müssen sie nach Auffassung des Bundeskartellamtes „diskriminierungsfrei unter wettbewerblichen Bedingungen" erbracht werden, d.h. in Konkurrenz zu privaten Anbietern und kostendeckend. Das Land Baden-Württemberg wird gegen den Beschluss Rechtsmittel beim zuständigen OLG Düsseldorf einlegen.

Die Forderungen des Bundeskartellamtes stellen in Rheinland-Pfalz für die staatlichen Gemeinschaftsforstämter und ihr Leistungsspektrum eine Gefährdung dar. Gemeinsam mit dem Land setzt sich der GStB seit geraumer Zeit auf Bundesebene für eine Änderung des Bundeswaldgesetzes ein. Danach sollen sämtliche dem eigentlichen Holzverkauf vorgelagerte Tätigkeiten nicht unter das Kartellverbot nach § 1 GWB fallen.

GStB

Verbandsgemeinde Herxheim

Das Rathaus der Verbandsgemeinde Herxheim bei der MusikVeranstaltung Palatiajazz. *Foto: Dudenhöfer*

Gleichstellung – Herxheim hatte die Nase vorn!

1992 schuf die Verbandsgemeinde Herxheim die Stelle der Frauenbeauftragten. Nachdem in einer Erprobungsphase das Amt zwei Jahre von einer kommunalpolitisch engagierten Frau im Ehrenamt ausgeübt wurde, sprach sich der Verbandsgemeinderat für eine hauptamtliche Besetzung aus. Da hatte der Herxheimer Rat frauenpolitisch einen Wimpernschlag lang die Nase vorn. Ein Jahr später, 1993, ist die Gleichberechtigung von Frau und Mann als kommunale Aufgabe in der Gemeindeordnung (§2/Abs.6) verankert worden. Den vier Müttern des Grundgesetzes gelang es, in einem dramatischen und politisch klugen Beteiligungsprozess die Gleichberechtigung von Frau und Mann 1949 im Grundgesetz zu verankern. 44 Jahre später war dieser verfassungspolitische Auftrag also an der Basis des kommunalen Gemeinwesens angekommen.

Wie konkretisiert sich nun dieser abstrakt formulierte Verfassungsauftrag in einer Verbandsgemeinde?

Gleichstellung ist Netzwerkarbeit im Puzzle der vielfältigen kommunalen Aufgaben, eine Querschnittsaufgabe, ein Allrounderjob also. Das geht nur, indem Schwerpunkte gesetzt werden, sensibilisiert, informiert und aktiviert wird.

Stichwort: Sensibilisieren

Von Bürgerinnen und Bürgern zu reden, ist heute selbstverständlich. Frauen und Männer aber in ihren unterschiedlichen Bedürfnissen und Lebenswirklichkeiten im kommunalen Handeln und Entscheiden zu berücksichtigen, dahin ist noch ein weiter Weg.

Stichwort: Informieren

Die Veranstaltungsreihen „Frauen haben die Wahl“ und „Mitmischen macht Sinn“ mit Workshops, Broschüren, Gesprächsrunden mit Kommunalpolitikerinnen möchten Frauen für Kommunalpolitik interessieren.

Welche Themen werden in der Kommunalpolitik verhandelt?

Was geht das mich in meinem Leben an?

In der Zusammenarbeit mit den örtlichen Frauengruppen heißt dies z.B., das Familienzentrum „querbeet“ bei Finanzierungsanträgen zu unterstützen, sie zu ermuntern, bei Gemeinderatssitzungen präsent zu sein. Welch weiten Weg Frauen kommunalpolitisch in Herxheim zurückgelegt haben, mag Folgendes verdeutlichen: 1972 wurde die erste Frau in den Herxheimer Rat gewählt. Heute liegt der Anteil der Frauen im Verbandsgemeinderat bei 32%, der Mädchenanteil im Jugendparlament bei 64%, und 2015 wurde erstmals eine Frau zur Verbandsbürgermeisterin gewählt.

Girls' Day, Equal Pay Day, Internationaler Tag zur Gewalt gegen Frauen, die frauen- und gesellschaftspolitischen Botschaften und Informationen zu diesen Aktionstagen müssen an die Basis herunter gebrochen werden. Wichtig ist die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit, der VHS, dem Schulzentrum, der Jugendpflege u.a. mehr.

Die Arbeit im Team mit den Kolleginnen des Landkreises Südliche Weinstraße bildet ein stabiles Fundament und schafft Synergien.

Stichwort: Aktivieren

Die Lebens- und Arbeitswelt von Frauen in Herxheim wurde in Ausstellungsprojekten recherchiert und präsentiert: Frauen in der Nachkriegszeit, Frauen in der Feuerwehr, Frauenarbeit in Landwirtschaft, Tabak und Industrie, Frauen- und Mädchenfußball. Bedeutende, vergessene Herxheimer Frauenpersönlichkeiten wurden wieder entdeckt. Heimatgeschichte ist auch Frauengeschichte! „Brot und Rosen“, die jährlich wiederkehrende Veranstaltungsreihe zum Internationalen Frauentag, bietet ein weites Spektrum von Veranstaltungen. Hier präsentieren sich Frauen als Kulturschaffende.

Bei der aktuell vom Rat in Auftrag gegebenen Studie zum Leerstandsmanagement ist ein gendersensibler Blick für die Analyse und Konzeptentwicklung bedeutsam. Als Kundinnen und Nutzerinnen der öffentlichen Räume entscheiden Frauen maßgeblich mit. Oftmals sind sie es, die Konsumverhalten und Kaufentscheidungen familienintern prägen. Frauen müssen gleichberechtigt bei Planungsprozessen beteiligt sein. Mit Geschlechtergerechtigkeit bekennt sich eine Kommune klar zu Modernität und gesellschaftlicher Weiterentwicklung.

Rosa Tritschler, *Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Verbandsgemeinde Herxheim*

Südpfälzer Charme

Die Verbandsgemeinde Herxheim umfasst mit den Ortsgemeinden Herxheim, Herxheimweyher, Insheim, Rohrbach und dem Ortsteil Hayna fünf nicht nur landschaftlich reizvolle und idyllische Dörfer inmitten der Südpfalz. Zwischen Rhein und Haardt gelegen, in Reichweite der Südlichen und der Deutschen Weinstraße und die französische Grenze zum Greifen nahe, ist die Verbandsgemeinde ein charmanter Ausgangspunkt für Urlauber. Ländlich verträumt mit alten Ortskernen und doch mitten im kulturellen Leben und immer in Bewegung, lockt die sonnenverwöhnte Region mit einem breitgefächerten Freizeitangebot für Gäste.

Herxheim liebt die Kultur, die Geschichte und das Theater. In der Villa Wieser, einem Landschlösschen aus dem 19. Jh., finden Ausstellungen und Konzerte statt, die zahlreiche musik- und kunstbegeisterte Besucher anlocken. Hier ist auch eine weithin bekannte Kunstschule beheimatet, die im Trimesterbetrieb und in Intensivkursen unterrichtet.

Die Museen in Herxheim, Insheim und Rohrbach sind einzigartig in ihrer Originalität: Ein Tabakbauernhof des 18. Jh., darin Bettlerschubladen, alte Haustüren, Zigarrenmodel und ein Hochzeitskleid aus Fallschirmseide. Steinzeitliche Menschenknochen mit Schnittspuren sind stumme, atemberaubende Zeugen eines einmaligen archäologischen Fundortes. Die älteste figürliche Darstellung, die gefunden wurde, ist 7000 Jahre alt und weiblich: eine kleine Figurine aus Ton, ein Frauentorso, von der Archäologin Annemarie Häusser „Venus von Herxheim“ getauft. Das Glockenmuseum in Insheim wartet mit einer außergewöhnlichen Sammlung unterschiedlichster Glocken auf. Das Pfiesterhaus zeigt die Geschichte der Rohrbacher Seiler und Blaufärber und präsentiert bäuerliches Leben, gemütlich nach Pfälzer Art.

Weitere Informationen:
www.vg-herxheim.de

GStB

Sommerpause in Brüssel – eine Zwischenbilanz

Zurzeit herrscht in Brüssel geschäftige Ruhe. Die Sitzungen sind abgearbeitet, die Politiker in Sommerferien und in ihren Wahlkreisen.

Das ist der richtige Moment, Bilanz zu ziehen und sich die ersten Monate der neuen Juncker-Kommission anzusehen.

Der EU-Kommissionspräsident ist angetreten, die Entscheidungsabläufe schlanker zu machen. Das klingt gut, bedeutet aber auch, dass die Nationalstaaten zurückgedrängt werden und die Kommission in vielen Fragen die (alleinige) Führung übernehmen will. Bei den Griechenland-Verhandlungen war das bereits deutlich zu spüren. Nicht umsonst fordert der Bundesfinanzminister eine Auslagerung von Kompetenzen in unabhängige Behörden außerhalb der Kommission. Junckers „politischer" Kurs passt ihm nicht. Er sei zu weich, zu kompromissbehaftet.

Aber genau hier liegt das Problem, auch das von Jean-Claude Juncker: Die EU ist eine Kompromiss- und Transferunion. (Auch wenn das uns Deutschen nicht gefallen will.) Kompromisse kann ich aber nur mit den Partnern machen, nicht ohne sie und nicht gegen ihre Interessen. Schäuble und Juncker würden gerne allen anderen vorschreiben, was zu tun ist. Das klappt weder hier noch da.

Bei der Kommunal- und Regionalpolitik, die sich im Ausschuss der Regionen Europas (AdR) abbildet, ist gegenüber Jean-Claude Juncker große Skepsis vorhanden. Denn er hat die Zahl der Beratungsvorlagen, die er gegenüber dem Europäischen Parlament und den Beratungsgremien AdR und Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA – in ihm sind die Arbeitgeber, Arbeitnehmer und „Verschiede Interessen" vertreten) in Verfahren einbringt, drastisch reduziert. Damit verringern sich die Einflussmöglichkeiten dieser Gremien, was wiederum zu Gegenreaktionen führt. Auch ist unklar, wie sein 315-Milliarden-Euro-Investitionsprogramm umgesetzt werden soll, da an der kommunalen Basis niemand so recht weiß, wer wie an die Gelder herankommen kann. Für Kommunen ist anscheinend nichts zu holen, Zielgruppe sind die privaten Investoren.

Schlaglichter

- **TTIP:** Ein Thema, über das in der Bevölkerung viel geredet wird, wobei die Inhalte wenig bekannt sind. Dennoch: Bis Ende 2015 sollen die Inhalte des Abkommens im Groben stehen. TTIP bedeutet „Transatlantisches Freihandels- und Investitionsschutzabkommen". Vom Namen her also durchaus etwas Positives. In Europa wird jedoch befürchtet, dass damit amerikanische Wirtschaftsinteressen unkontrollierten Zugang zu europäischen Märkten bekommen. Insbesondere der beabsichtigte Ausschluss der europäischen Gerichtsbarkeit nebst Einführung von Schiedsgerichten war ein Aufregerthema, das aber jetzt wohl in die richtige Richtung gelenkt wurde. Letztlich muss das Europaparlament dem Abkommen zustimmen, ebenso der Rat der EU, der von den nationalen Regierungen gebildet wird.
- **Asylbewerber, Flüchtlinge:** Bei der Frage der gerechten Verteilung der Flüchtlinge auf die 28 EU-Staaten gibt es weiterhin keine vernünftige Einigung. Die nationalen Egoismen sind teilweise enorm. Dabei ging es bei den jüngsten Verhandlungen gerade nur mal um die Verteilung von ca. 40.000 Flüchtlingen, die sich derzeit bereits in Griechenland und Italien aufhalten. Die Frage, wohin mit den in Zukunft zu erwartenden Flüchtlingsströmen, wird noch gar nicht diskutiert.
- **EU-Kommissar Günther H. Oettinger:** Am Rande einer Veranstaltung in Brüssel konnte der Europabeauftragte des GStB Rheinland-Pfalz, der Altenkirchener Bürgermeister Heijo Höfer, ein Gespräch mit dem nunmehr für die Digitale Wirtschaft und Gesellschaft zuständigen deutschen EU-Kommissar Günther Oettinger führen. Der Kommissar zeigte sich gut informiert über Rheinland-Pfalz und erläuterte die Bedeutung der digitalen Entwicklung, die ein großes Tempo habe und deshalb auch weiterhin wesentliche Veränderungen in unserer Gesellschaft hervorrufen werde.
- Zum Abschluss: Oft schimpfen wir über die EU-Kommission, aber manchmal gibt es auch Grund, sie zu loben: Die Kommission kam nach einer zwei Jahre dauernden Prüfung zum Ergebnis, dass **EDF (Electricité de France),** größter Elektrizitätsversorger Frankreichs, dem französischen Staat Steuern in Höhe von 1,37 Mrd. Euro, davon 889 Mio. Euro Steuern und 488 Mio. Euro Zinsen nachzahlen müsse. Die ausgebliebenen Steuereinnahmen wertete die Kommission als **wettbewerbsverzerrende** und im europäischen Binnenmarkt **verbotene staatliche Beihilfe.** 1997 stuften französische Behörden einen Teil von Umstrukturierungsrückstellungen als Kapitalerhöhung ein, ohne die entsprechende Körperschaftsteuer zu erheben.

Die EU-Kommission kontrolliert also nicht nur in Deutschland, sondern überall, wo gegen europäisches Recht verstoßen wird. Das ist nach den EU-Verträgen auch eine ihrer Hauptaufgaben.

Heijo Höfer,
Europabeauftragter GStB Rheinland-Pfalz

GStB

Bürgermeisterwahlen

Klaus Brachthäuser, Bürgermeister der Ortsgemeinde Drees in der Verbandsgemeinde Kelberg
Heinz-Peter Reuter, Bürgermeister der Ortsgemeinde Horperath in der Verbandsgemeinde Kelberg

Höchstwert bei Stromerzeugung aus Klärgas

Immer mehr Kläranlagen nutzen den im Rahmen der Abwasserreinigung anfallenden Klärschlamm zur Gewinnung von Klärgas. Im Jahr 2014 erzeugten nach Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz 87 der rund 700 Kläranlagen in Rheinland-Pfalz etwa 36,9 Millionen Kubikmeter Klärgas. Das waren zwei Anlagen mehr als im Jahr 2013.

Etwa 73 Prozent des Klärgases wurden zur Produktion von Strom genutzt. Gegenüber dem Vorjahr ist hierbei eine Zunahme von 4,7 Prozent auf 27 Millionen Kubikmeter zu verzeichnen. Eine größere Menge ist bisher noch nicht verstromt worden. Da Kläranlagen einen hohen Strombedarf haben, wird fast die gesamte Stromerzeugung von rund 47,1 Millionen Kilowattstunden selbst verbraucht. Diese Menge würde ausreichen, um rund 15.700 Haushalte mit Strom zu versorgen. Neben der Verwendung zur Stromerzeugung wird Klärgas auch zu reinen Heizzwecken genutzt. Hierauf entfielen elf Prozent des Rohgases. Einige Kläranlagen geben das Klärgas auch an Energieversorgungsunternehmen ab. Auf diese Verwendung entfielen ebenfalls elf Prozent.

Knapp sieben Prozent mehr für Sozialhilfe

Im Jahr 2014 wurden in Rheinland-Pfalz netto fast 1,3 Milliarden Euro für Sozialhilfe ausgegeben. Das waren nach Mitteilung des Statistischen Landesamtes knapp sieben Prozent mehr als im Jahr zuvor. Rein rechnerisch werden somit je Einwohner 319 Euro für die Sozialhilfe aufgewendet (2013: 300 Euro).

Zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) zählt ein breites Spektrum, das neben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch Hilfen zur Pflege, zum Lebensunterhalt, zur Gesundheit sowie sonstige Hilfen umfasst.

Die Ausgaben für diese Leistungen, die unter anderem gewährt werden, um die Folgen von Behinderungen, gesundheitlichen und altersbedingten Einschränkungen zu beseitigen bzw. zu mildern und die auch der Deckung des Bedarfs an Ernährung, hauswirtschaftlichem Bedarf und den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens dienen, steigen seit Jahren kontinuierlich. Im Jahr 2006 waren landesweit noch weniger als 900 Millionen Euro bzw. rechnerisch 220 Euro pro Einwohner für die Sozialhilfe aufgewendet worden.

Regionale Unterschiede

Regional gibt es erhebliche Unterschiede. Die rechnerisch höchsten Ausgaben je Einwohner hatte im Jahr 2014 die Stadt Pirmasens mit 564 Euro (2013: 556 Euro), die niedrigsten der Rhein-Pfalz-Kreis mit 195 Euro (2013: 204 Euro). Die kreisfreien Städte waren mit durchschnittlich 406 Euro je Einwohner stärker belastet als die Landkreise (286 Euro je Einwohner).

Eingliederungshilfe größte Ausgabenposition

Mit über 61 Prozent stellte die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen die größte Ausgabenposition dar. Es folgt die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit knapp 18 Prozent der Gesamtausgaben. Für die Hilfe zur Pflege wurden mehr als 14 Prozent und für die Hilfen zum Lebensunterhalt knapp vier Prozent aufgewandt. Etwa zwei Prozent der Ausgaben entfielen auf die Hilfe zur Gesundheit und rund ein Prozent auf sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen.

Bei den einzelnen Hilfearten gab es unterschiedliche Entwicklungen. Am stärksten stiegen gegenüber dem Vorjahr die Aufwendungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt (plus 10,6 Prozent), gefolgt von der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe behinderter Menschen mit einer Steigerung von jeweils 6,9 Prozent. Wachsende Ausgaben waren aber auch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (plus 5,5 Prozent) sowie für die sonstigen Hilfen zu verzeichnen (plus 2,5 Prozent). Demgegenüber sanken die Ausgaben bei den Hilfen zur Gesundheit (minus 0,7 Prozent).

Annähernd drei Viertel der Ausgaben wurden für Leistungen aufgewendet, die in Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheimen oder Werkstätten für behinderte Menschen erbracht wurden. Bei den einzelnen Hilfearten bestehen große Unterschiede. Während die Ausgaben für die Eingliederungshilfe behinderter Menschen und die Hilfe zur Pflege zu 88 bzw. 83 Prozent durch einrichtungsbezogene Leistungen begründet waren, betrug der Anteil in Einrichtungen erbrachter Leistungen bei den Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nur 23 Prozent.